

German Biogas Association  
Asociación Alemana de Biogas  
Société Allemande du Biogaz

**Fachverband  
Biogas e.V.**



Angerbrunnenstr. 12 • 85356 Freising • Tel.: 08161/98466-0 • Fax: 08161/984670 • info@biogas.org  
Hauptstadtbüro: Schumannstr. 17 • 10117 Berlin • Tel.: 030/2758 179-0 berlin@biogas.org

## **Stellungnahme**

**Fachverband Biogas e.V. (Stand: 27. März 2008)**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts  
der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur  
Änderung damit zusammenhängender Vorschriften**

## **Gliederung**

### **A. Übersicht Vorschläge**

1.	Rückwirkung und In-Kraft-Treten des novellierten EEG	4
2.	Anschlussvoraussetzung Fernsteuerung	4
3.	Einspeisemanagement	4
4.	Härtefallregelung	5
5.	Eigenvermarktung	5
6.	Zusammenfassung von Anlagen bzgl. der Vergütung – Rückwirkung	6
7.	Zusammenfassung von Anlagen bzgl. der Vergütung	7
8.	Degression	7
9.	Erneute Inbetriebnahme	8
10.	Vergütung bei Entnahme von Biomethan aus dem Ergasnetz	8
11.	Lockerung Ausschließlichkeitsprinzip Grundvergütung	9
12.	Umweltgutachter	9
13.	Übergangsregelung KWK-Bonus	10
14.	Wirkungsgrad ORC-Anlage	11
15.	Technologiebonus für eine bedarfsgerechte Stromerzeugung	11
16.	Technologiebonus Stromerzeugung aus Abwärme	11
17.	Zusatz Betriebshilfsstoffe	12
18.	Positivliste der rein pflanzlichen Nebenprodukte	12
19.	Höhe NawaRo-Bonus	13
20.	Güllebonus für Abfall- und NawaRo-Anlagen	14
21.	Verlust NawaRo-Bonus ohne Verschulden	14
22.	KWK-Bonus – Obergrenze für die Beheizung von Tierställen	14
23.	KWK-Bonus – Wärmeverluste Wärmenetze	15
24.	KWK-Bonus – Klärschlamm-trocknung	15
25.	KWK-Bonus – Holz-trocknung	15

## **B. Vorschläge und Begründung**

1.	Rückwirkung und In-Kraft-Treten des novellierten EEG	16
2.	Anschlussvoraussetzung Fernsteuerung	17
3.	Einspeisemanagement	20
4.	Härtefallregelung	23
5.	Eigenvermarktung	25
6.	Zusammenfassung von Anlagen bzgl. der Vergütung – Rückwirkung	28
7.	Zusammenfassung von Anlagen bzgl. der Vergütung	37
8.	Degression	38
9.	Erneute Inbetriebnahme	41
10.	Vergütung bei Entnahme von Biomethan aus dem Ergasnetz	44
11.	Lockerung Ausschließlichkeitsprinzip Grundvergütung	47
12.	Umweltgutachter	49
13.	Übergangsregelung KWK-Bonus	52
14.	Wirkungsgrad ORC-Anlage	54
15.	Technologiebonus für eine bedarfsgerechte Stromerzeugung	56
16.	Technologiebonus Stromerzeugung aus Abwärme	57
17.	Zusatz Betriebshilfsstoffe	58
18.	Positivliste der rein pflanzlichen Nebenprodukte	59
19.	Höhe NawaRo-Bonus	61
20.	Güllebonus für Abfall- und NawaRo-Anlagen	65
21.	Verlust NawaRo-Bonus ohne Verschulden	67
22.	KWK-Bonus – Obergrenze für die Beheizung von Tierställen	69
23.	KWK-Bonus – Wärmeverluste Wärmenetze	70
24.	KWK-Bonus – Klärschlamm-trocknung	71
25.	KWK-Bonus – Holztrocknung	72

Unter dem folgenden Punkt „Übersicht Vorschläge“ finden Sie eine kurze Übersicht über die Vorschläge des Fachverbandes Biogas e.V., die im zweiten Teil dieser Stellungnahme weiter ausgeführt werden

## **Übersicht Vorschläge**

### **1. Rückwirkung und In-Kraft-Treten des novellierten EEG**

Die Vergütungsregelungen für Biogas sollten rückwirkend zum 1. Januar 2008 Anwendung finden, um die seit Anfang 2007 auf einem Rekordniveau befindlichen Substratkosten wenigstens teilweise auszugleichen.

Darüber hinaus sollte die novellierte Fassung des EEG bereits zum 1. August 2008 In-Kraft-Treten, da die Betreiber und die Hersteller von Biogasanlagen dringend auf eine Anpassung des EEG an die veränderten Agrarmarktbedingungen angewiesen sind.

### **2. Anschlussvoraussetzung Fernsteuerung**

#### **- ad. § 6 Abs. 1 Regierungsentwurf-EEG**

In § 6 Ziffer 1 Regierungsentwurf-EEG ist bestimmt, dass eine Verpflichtung zum vorrangigen Anschluss einer Erneuerbaren Energien Anlage mit einer über 100 Kilowatt hinausgehenden Leistung nur besteht, wenn diese mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei einer Netzüberlastung und zur Abrufung der Ist-Einspeisung ausgestattet ist.

Eine technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung sollte nur dann vorausgesetzt werden, soweit diese aufgrund der konkreten Netzauslastung benötigt wird.

Auf die Anschlussvoraussetzung „Abrufung der Ist-Einspeisung“ sollte verzichtet werden. Zum einen verursacht die Abrufung der Ist-Einspeisung erhebliche Kosten. Zum anderen wird die Abrufung der Ist-Einspeisung für das Einspeisemanagement nicht benötigt.

Die Höhe der Regelungsgrenze ist nicht sachgerecht. Sie ist zumindest auf 500 Kilowatt zu erhöhen.

### **3. Einspeisemanagement**

#### **- ad. § 11 Regierungsentwurf-EEG**

Nach § 11 Regierungsentwurf-EEG sind Netzbetreiber berechtigt, an ihr Netz angeschlossene Biogasanlagen mit einer über 100 Kilowatt hinausgehenden Leistung im Rahmen des Einspeisemanagements zu regeln, soweit andernfalls die Netzkapazität im jeweiligen Netzbereich durch Strom aus Erneuerbaren Energien vollständig ausgelastet wäre und weitere Voraussetzungen gegeben sind. Unter einer Regelung ist eine Begrenzung oder Unterbrechung der Stromeinspeisung zu verstehen.

Soweit man Biogasanlagen nicht ganz vom Einspeisemanagement ausnehmen möch-

te, ist jedenfalls die Regelungsgrenze für Biogasanlagen auf 500 Kilowatt zu erhöhen. Ferner ist festzulegen, dass der Netzbetreiber vor einer Regelung alle wirtschaftlich zumutbaren Netzoptimierungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben muss.

Darüber hinaus ist zu bestimmen, dass alle früher in Betrieb genommenen Erneuerbaren Energien Anlagen nach den jeweils später in Betrieb gegangenen Erneuerbare Energien Anlagen zu regeln sind.

#### **4. Härtefallregelung** **- ad. § 12 Regierungsentwurf-EEG**

In § 12 Regierungsentwurf-EEG ist für den Fall der Regelung einer Erneuerbaren Energien Anlage im Rahmen des Einspeisemanagements der Ausgleich der dadurch entgangenen Vergütungen und Wärmeerlöse bestimmt.

Die durch die Regelung einer Solar- oder Windkraftanlage verursachten Verluste werden damit nach § 12 Regierungsentwurf-EEG in vollem Umfang ausgeglichen. Dies gilt jedoch nicht für Biogasanlagen, da im Falle einer Regelung weiterhin Wärme für die Gärbiologie und die Erfüllung von Wärmelieferungsverträgen benötigt wird.

Um diese Ungleichbehandlung wenigstens zu minimieren, sind neben den entgangenen Vergütungen und Wärmeerlösen auch alle sonstigen kausalen Vermögenseinbußen zu kompensieren. Die Festlegung der nach § 12 Regierungsentwurf-EEG auszugleichenden Mengen hat dabei in Anlehnung an repräsentative Zeiträume zu erfolgen. Die Höhe des Strompreises bei einer Eigenvermarktung und die Höhe des Wärmepreises sind anhand der abgeschlossenen Lieferverträge unter Berücksichtigung üblicher Vertragsstrafen zu ermitteln. Fehlen entsprechende Verträge, sind üblich Preise anzusetzen.

Soweit Maßnahmen des Einspeisemanagements nicht ausreichen, um die notwendige Netzauslastung herzustellen, kann eine Biogasanlage aufgrund der Netzauslastung auch nach §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelt werden. Daher können auch alle Anlagen geregelt werden, die unter der Regelungsgrenze liegen.

Für diesen Fall sieht weder das EnWG noch das EEG einen Ausgleich vor. Da es keinen sachlichen Grund gibt, der es rechtfertigt, dass ein Ausgleich der entgangenen Vergütungen und Wärmeerlöse im Falle einer Regelung aufgrund der Netzauslastung nach dem EEG, aber nicht im Fall einer Regelung nach §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz erfolgen soll, sind beide Fälle gleich zu behandeln.

#### **5. Eigenvermarktung** **- ad. § 17 Regierungsentwurf-EEG**

§ 17 Regierungsentwurf-EEG regelt die Eigenvermarktung. Unter Eigenvermarktung versteht man die Selbstvermarktung des erzeugten Stroms außerhalb des Vergütungssystems des EEG.

In § 17 Abs. 1 Regierungsentwurf-EEG ist geregelt, dass eine Eigenvermarktung in

einer unmittelbaren räumlichen Nähe zur Anlage dem Vergütungsanspruch nach dem EEG auch dann nicht entgegensteht, wenn der Anlagenbetreiber nicht von der Eigenvermarktungsmöglichkeit nach § 17 Abs. 2 und 3 Regierungsentwurf-EEG Gebrauch macht.

Die Beschränkung der Eigenvermarktung auf einen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang in § 17 Abs. 1 Regierungsentwurf-EEG ist weder aufgrund des Gesetzeszweckes geboten noch sinnvoll. Vielmehr ist auf eine bloße räumliche Nähe abzustellen, unter der lokale örtliche Verteilnetze und Versorgungsleitungen zu verstehen sind.

In § 17 Abs. 2 Regierungsentwurf-EEG ist geregelt, dass der Anlagenbetreiber über den in § 17 Abs. 1 Regierungsentwurf-EEG geregelten Fall hinaus berechtigt ist, den in der Anlage erzeugten Strom kalenderhalbjährlich an Dritte zu veräußern (Vermarktungszeitraum), wenn er dies dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendervierteljahres angezeigt hat. In diesem Fall entfällt der Vergütungsanspruch nach dem EEG für das entsprechende Halbjahr. Nach § 17 Abs. 3 Regierungsentwurf-EEG kann der Anlagenbetreiber den Vergütungsanspruch nach dem EEG wieder beanspruchen, wenn er diesen unter Verzicht auf die Eigenvermarktung vor Beginn des jeweils folgenden Kalenderjahres wieder geltend macht.

Die Länge des Eigenvermarktungszeitraumes stellt für die meisten Betreiber, die regelmäßig über keine Eigenvermarktungserfahrung verfügen, ein erhebliches und schwer kalkulierbares Risiko dar.

Daher schlägt der Fachverband Biogas e.V. einen Vermarktungszeitraum von einem Monat vor. Die jeweiligen Anzeigefristen sollten auf 14 Tage festgesetzt werden.

## **6. Zusammenfassung von Anlagen bzgl. der Vergütung - Rückwirkung - ad. § 19 Regierungsentwurf-EEG**

Nach § 19 des Regierungsentwurfs werden mehrere Anlagen zum Zweck der Vergütungsbestimmung zu einer Anlage zusammengefasst, wenn

1. sie sich auf dem selben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.“

Auf die Eigentums- oder Betreiberverhältnisse soll es dabei nicht ankommen.

Mit dieser Zusammenfassung von Biogasanlagen zum Zweck der Vergütungsermittlung ist regelmäßig eine erhebliche Absenkung der Mindestvergütung und des NawaRo-Bonus verbunden, da sowohl die Vergütung als auch der NawaRo-Bonus von der Größe der Anlage abhängig ist.

Höchst problematisch ist, dass diese Regelung auch für Anlagen gelten soll, die vor dem In-Kraft-Treten der novellierten Fassung des EEG in Betrieb gegangen sind (Altan-

lagen).

Für die betroffenen Altanlagen, deren Betreiber eigentlich auf klare rechtliche Regelungen und den besonderen Investitionsschutz des EEG 2004 bauen konnten, bedeutet die Regelung eine nachträgliche Absenkung der gesetzlich zugesicherten Vergütung, die mit Hoher Wahrscheinlichkeit für alle betroffenen Anlagenbetreiber das wirtschaftliche Aus bedeuten würde.

Die zur Begründung der Rückwirkung in der Begründung zum Regierungsentwurf-EEG aufgeführten Gründe sind weder in rechtlicher noch in sachlicher Hinsicht haltbar.

Von einer Rückwirkung des § 19 Regierungsentwurf-EEG, die auch nicht mit der Verfassung vereinbar ist, ist daher abzusehen.

## **7. Zusammenfassung von Anlagen bezüglich der Vergütung - ad. § 19 Regierungsentwurf-EEG**

Hinsichtlich der zukünftigen Fassung des § 19 EEG schlägt der Fachverband Biogas e.V. vor, dass eine Zusammenfassung von Anlagen, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang innerhalb eines Jahres in Betrieb gegangen sind, nur für die Anlagen erfolgt, die nach der Dritten Anlage in Betrieb genommen wurden. Damit bleibt es bei gleichzeitiger Vermeidung größerer Anlagenparks möglich, mehrere Anlagen – beispielsweise in einem dafür ausgewiesenen Sondergebiet – innerhalb eines Jahres in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang in Betrieb zu nehmen.

## **8. Degression - ad. § 20 Regierungsentwurf-EEG**

Der Regierungsentwurf-EEG sieht nunmehr im Bereich der Biomasse einen Degressionssatz von 1 Prozent vor, der sich anderes als bisher, sowohl auf die Vergütung als auch auf die Boni beziehen soll.

Dieser Vorschlag bedeutet in den meisten Fällen eine erhebliche Erhöhung der Degression.

Die Degression, die technologischen Fortschritten und Skaleneffekten Rechnung tragen soll, ist im Bereich der Biomasse in dieser Höhe nicht sachgerecht.

Im Bereich der Stromerzeugung durch Biomasse besteht gegenüber den anderen Erneuerbare-Energien Technologien eine deutlich andere Kostenstruktur, die entscheidend durch Personal- und Substratkosten (Substrate etwa 50 % der Kosten) geprägt wird. Zudem sind keine mit den anderen Erneuerbare-Energien Technologien vergleichbaren Technologieentwicklungen oder Skaleneffekte gegeben, die die Kostensteigerungen in den Bereichen Rohstoffe, Betriebsmittel und Personal kompensieren könnten. Da darüber hinaus auch absehbar ist, dass die Kosten der Stromerzeugung aus Biomasse durch neue, andere und höhere rechtliche Anforderungen steigen werden, ist eine Beschränkung des Degressionssatzes im Bereich Biomasse auf ein Prozent erforderlich, der sich – wie bisher – allein auf die Grundvergütung bezieht.

## **9. Erneute Inbetriebnahme** **- ad. § 21 Regierungsentwurf-EEG**

§ 3 Abs. 4 Alt. 2 EEG 2004 bestimmt, dass eine Anlage als neu in Betrieb genommen gilt, wenn die Kosten einer Erneuerung oder einer Erweiterung mindestens 50 % der Kosten der Neuherstellung der gesamten Anlage überschreiten. Die erneute Inbetriebnahme hat zur Folge, dass die Vergütungsfrist neu zu laufen beginnt und aufgrund der Degression der Vergütung (vgl. Punkt 8) verringerte Mindestvergütungssätze und Boni gelten.

Die „erneute Inbetriebnahme“ einer Anlage sollte jedenfalls für Biogasanlagen unter Ergänzung einer Optionskomponente in das neue EEG übernommen werden. Der Entfall dieser Regelung könnte dazu führen, dass die Leistung einer Biogasanlage in vielen Fällen nicht mehr an einen steigenden Energiebedarf angepasst werden kann, dass anstatt ressourcen- und flächenschonender Erweiterungen neue Anlagen gebaut werden und dass Anlagen nicht mehr an den Stand der Technik angepasst werden können.

## **10. Vergütung bei Entnahme von Biomethan aus dem Ergasnetz** **- ad. § 27 Abs. 2 S. 2 – neu - Regierungsentwurf-EEG**

Der Anlagenbegriff ist auch nach dem Regierungsentwurf-EEG für die Höhe der zu erzielenden Vergütung entscheidend.

Sind mehrere Einzelanlagen gegeben, so können für jede Anlage die in § 27 Regierungsentwurf-EEG für den unteren Leistungsbereich vorgesehenen höheren Vergütungssätze anteilig geltend gemacht werden. Zudem besteht für jede Anlage ein Anspruch auf den erhöhten NawaRo-Bonus gemäß der Anlage 2 Regierungsentwurf-EEG von 8 Cent pro Kilowattstunde bis zu einer Anlagenleistung von 500 Kilowatt.

Ist hingegen eine Gesamtanlage gegeben, kann die Vergütungsstufe des § 27 Regierungsentwurf-EEG und die höhere Vergütungsstufe bezüglich des NawaRo-Bonus nur einmal in Anspruch genommen werden.

Ob eine Gesamtanlage vorliegt oder mehrere Einzelanlagen gegeben sind, bestimmt sich nach §§ 3, 19 Regierungsentwurf-EEG. Daher wird bei der vor-Ort-Verstromung die Leistung mehrerer Blockheizkraftwerke, die durch eine Biogaserzeugungsanlage gespeist werden, in der Regel zusammengerechnet.

Eine solche Zusammenfassung erfolgt jedoch nicht, wenn das Biogas über das Ergasnetz auf verschiedene Blockheizkraftwerke verteilt wird. Anlagen, die mit dem Biogas einer größeren Biogaserzeugungsanlage über das Ergasnetz gespeist werden, können deshalb einen mit der Größe der Gaserzeugungsanlage steigenden Preis für Substrate bezahlen. In der Folge steht zu befürchten, dass Anlagen, die das Biogas vor Ort verstromen, von Anlagen, die das Biogas über das Ergasnetz entnehmen, über den Substratmarkt verdrängt werden.

Daher muss die Vergütungshöhe für Anlagen, die das Biogas aus dem Erdgasnetz ent-



nehmen so festgelegt werden, dass Gaseinspeiseanlagen mit zunehmender Größe auch eine den Skaleneffekten folgende und damit abnehmende EEG-Vergütung erhalten.

Dies könnte z.B. durch eine Kopplung der Vergütungshöhe an die Größe der Gaserzeugungsanlage sichergestellt werden. Der Fachverband Biogas e.V. steht aber auch anderen Regelungen offen gegenüber.

## **11. Lockerung Ausschließlichkeitsprinzip Grundvergütung**

### **- ad. § 27 Abs. 3 Regierungsentwurf-EEG**

Nach dem Regierungsentwurf-EEG soll es nunmehr möglich sein, neben der in der Biomasseverordnung bestimmten Biomasse auch sonstige Biomasse in einer Biomasseanlage einzusetzen.

Diese Lockerung des Ausschließlichkeitsprinzips wird vom Fachverband Biogas e.V. abgelehnt.

Die Möglichkeit des Einsatzes sonstiger Biomasse würde dazu führen, dass die landbauliche Verwertung des Gärsubstrates nur noch eingeschränkt möglich ist. Zudem steht zu befürchten, dass die über öffentlich-rechtliche Abgaben finanzierten Klärgasanlagen privat betriebene Biogasanlagen verdrängen.

## **12. Umweltgutachter**

### **- ad. § 55, Anlage 2 I Ziffer 3, Anlage 3 VI 2 b, Anlage 3 II Ziffer 2 Regierungsentwurf-EEG**

Nach dem Regierungsentwurf-EEG soll der Anteil der vergorenen Gülle, der Anteil der pflanzlichen Nebenprodukte sowie der Anteil des Stroms, für den der KWK-Bonus gewährt werden soll, durch ein Gutachten eines Umweltgutachters nachgewiesen werden, der darüber hinaus auch für die Ausstellung des Herkunftsnachweises nach § 55 Regierungsentwurf-EEG verantwortlich ist.

Damit wird eine Berufsgruppe mit der Erstellung der Nachweise betraut, die derzeit weder personell noch fachlich in der Lage ist, diese Nachweise für knapp 4000 Biogasanlagen bis zum 28. Februar eines jeden Jahres (Frist gemäß § 46 Ziffer 3 Regierungsentwurf-EEG) zu erstellen. Da Umweltgutachter ihre Honorare in ähnlicher Höhe wie Wirtschaftsprüfer festlegen, ist mit einem Nachweis über Umweltgutachter auch eine unnötig hohe Kostenbelastung verbunden, die zwischen 3.000,- € und 10.000,- € pro Jahr liegen wird.

Daher schlägt der Fachverband Biogas e.V. vor, dass die im Regierungsentwurf-EEG bestimmten Nachweise auch über die Träger einer regelmäßigen Gütesicherung gemäß der Bioabfallverordnung und über sachkundige Personen geführt werden können.

## **13. Übergangsregelung KWK-Bonus**

### **- ad § 66 Absatz 1 Ziffer 3 Regierungsentwurf-EEG**

Im Regierungsentwurf-EEG ist – wie im EEG 2004 – vorgesehen, dass der Stromanteil, der in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugt wurde, mit dem so genannten KWK-Bonus vergütet wird.

KWK-Strom stellt dabei nicht die gesamte Strommenge dar, die in einem Blockheizkraftwerk produziert wird. KWK-Strom ist nach § 3 Abs. 4 KWKG lediglich das rechnerische Produkt aus Nutzwärme und Stromkennzahl. Der KWK-Stromanteil hängt damit vom elektrischen und thermischen Wirkungsgrad des BHKW sowie dem Anteil der genutzten Wärme ab.

Für ab dem 1. Januar 2009 in Betrieb gegangene Anlagen beträgt der KWK-Bonus 3 Cent pro Kilowattstunde.

Der KWK-Bonus für Altanlagen bestimmt sich nach der Regelung des § 66 Abs. 1 Ziffer 3 Regierungsentwurf-EEG.

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sollen nach dieser Regelung Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb gegangen sind, einen Bonus in Höhe von 3 Cent pro Kilowattstunde für den Stromanteil erhalten, den sie nach dem 1. Januar 2009 mehr in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugen, soweit sie die in der Anlage 3 des Regierungsentwurfs-EEG bestimmten Vorgaben einhalten

Halten sie diese Vorgaben nicht ein, bekommen sie keinen KWK-Bonus, auch keinen Bonus nach dem EEG 2004.

Ansonsten sollen diese Anlagen, abhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme, entweder 2 Cent pro Kilowattstunde oder keine Vergütung für den schon bisher in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stromanteil erhalten.

Vor allem deshalb, weil für alle Anlagen die Kosten für Substrate, Personal und sonstige Betriebsmittel gleich sind, aber auch, weil die vorgeschlagene Regelung in vielen Fällen kaum umgesetzt werden kann, fordert der Fachverband Biogas e.V., dass allen Anlagen ein KWK-Bonus in Höhe von 3 Cent pro Kilowattstunde gewährt wird, soweit sie die in der Anlage 3 des Regierungsentwurfs-EEG bestimmten Vorgaben einhalten.

Darüber hinaus müssen Anlagen, die im Rahmen des EEG 2004 in Betrieb gegangen sind, aus Bestandsschutzgründen wenigstens eine Vergütung nach dem EEG 2004 in Höhe von 2 Cent pro Kilowattstunde erhalten.

#### **14. Wirkungsgrad ORC-Anlage**

##### **- ad. Anlage 1 Ziff. 3 b) Regierungsentwurf-EEG**

Nach Anlage 1 Ziffer 1 Regierungsentwurf-EEG wird für die Erzeugung des Stroms aus der Abwärme eines mit Erneuerbaren Energien betriebenen Blockheizkraftwerkes in einer ORC-Anlage ein Technologiebonus in Höhe von 2 Cent pro Kilowattstunde auf den in der ORC-Anlage erzeugten Strom gewährt, wenn entweder der Strom in einer Anlage erzeugt wird, die auch in Kraft-Wärme-Kopplung mit einer Wärmenutzung nach Anlage 3 Regierungsentwurf betrieben wird, oder ein elektrischer Wirkungsgrad von mindestens 45 % gegeben ist.

Die vom Blockheizkraftwerk an die ORC-Anlage gelieferte Wärme soll dabei ausweis-

lich der Begründung zum Regierungsentwurf-EEG nicht mit dem KWK-Bonus prämiert werden. Des Weiteren soll auch der Strom, der im Wärme liefernden Blockheizkraftwerk erzeugt wird, nicht mit dem Technologiebonus vergütet werden.

Nach Ansicht des Fachverbandes Biogas e.V. ist sowohl auf einen Mindestwirkungsgrad als auch auf das KWK-Erfordernis zu verzichten.

Derjenige, der in eine ORC-Anlage investiert, ist selbst an einem hohen Wirkungsgrad interessiert, da nur der in ORC-Anlage erzeugte Strom mit dem Technologiebonus vergütet wird. Soweit man dennoch einen Mindestwirkungsgrad vorschreiben möchte, ist dieser auf die Temperaturdifferenz zwischen Wärmeeintritt und Wärmeaustritt der ORC-Anlage zu beziehen und sollte 9 Prozent nicht überschreiten.

Ferner ist es nicht sachgerecht, dass eine ORC-Anlage in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden muss, da die Wärme im Rahmen des ORC-Prozesses zur Stromerzeugung Verwendung findet. Die Wärme, die nach dem ORC-Prozess verbleibt, kann aufgrund ihrer niederen Temperatur in der Regel nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden.

#### **15. Technologiebonus für eine bedarfsgerechte Stromerzeugung - ad. Anlage 1 Regierungsentwurf-EEG**

Mit einem Technologiebonus für eine bedarfsgerechte Einspeisung kann ein Anreiz für eine stärker am Bedarf ausgerichtete Erzeugung und Einspeisung von Biostrom gesetzt und die Speicherfähigkeit von Biogasanlagen erhöht werden.

Der Fachverband Biogas e.V. schlägt einen Technologiebonus in Höhe von 2 Cent pro Kilowattstunde vor, wenn 60 % des jährlich eingespeisten Stroms von Montag bis Freitag zwischen 6 und 22 Uhr eingespeist wird.

#### **16. Technologie-Bonus Stromerzeugung aus Abwärme - ad. Anlage 1 Regierungsentwurf-EEG**

Derzeit sind verschiedene innovative Verfahren in der Entwicklung, die aus der Abwärme eines Blockheizkraftwerkes Strom erzeugen. Um diesen Verfahren den Marktzugang zu ermöglichen, sollte der Technologiebonus auch für diese Verfahren gewährt werden.

Zur weiteren Förderung der Stromerzeugung aus Abwärme sollte die technisch vom Blockheizkraftwerk getrennte Anlage zur Stromerzeugung aus Abwärme zum Zweck der Vergütung als eigene Anlage gesehen werden, wobei klarzustellen ist, dass die vom BHKW gelieferte Wärme nicht mit dem KWK-Bonus prämiert wird.

#### **17. Zusatz Betriebshilfsstoffe**

### **- ad. Anlage 2 III Regierungsentwurf-EEG**

In der Begründung zum Regierungsentwurf-EEG wird zwar klargestellt, dass der Einsatz von Betriebshilfsmitteln, die der Anlagen- und Verfahrenstechnik zuzurechnen sind und aus denen nachweislich keine nennenswerte Gas- bzw. Stromproduktion erfolgt, sowohl für die Vergütung als auch für die Boni unschädlich sind.

Diese für die Biogasbranche entscheidende Klarstellung sollte aber zum einen nicht beiläufig in der Begründung, sondern im Gesetzestext erfolgen. Zum anderen ist klarzustellen, dass allein die Methangasproduktion entscheidend ist.

Da derjenige, der einen Betriebshilfsstoff mit einer zu hohen Ausgasung einsetzt, seine Grundvergütung für den Einsatzzeitraum und seinen NawaRo-Bonus-Anspruch für immer verliert, ist zur Gewährleistung einer hinreichenden Rechtssicherheit eine Obergrenze zu bestimmen. Der Fachverband Biogas e.V. schlägt vor, die Obergrenze auf 1 Prozent der Gesamtmethangasproduktion festzulegen.

In der Begründung zum Regierungsentwurf-EEG wird zu den Betriebshilfsstoffen ausgeführt, dass der Strom, der aus der Ausgasung des Betriebshilfsmittels erzeugt wurde, nicht vergütet wird. Daraus ergeben sich kaum lösbare Abrechnungsprobleme. Da es sich nur um geringe Strommengen handeln wird, sollte schon zur Vereinfachung der Abrechnung eine Vergütung erfolgen.

### **18. Positivliste der rein pflanzlichen Nebenprodukte**

#### **- ad. Anlage 2 V Regierungsentwurf-EEG**

Anlage 2 V Regierungsentwurf-EEG bestimmt verschiedene pflanzliche Nebenprodukte, die in NawaRo-Anlagen neben nachwachsenden Rohstoffen und Gülle eingesetzt werden dürfen. Nach der Begründung zum Regierungsentwurf soll der Einsatz dieser Stoffe zwar nicht zum Verlust des NawaRo-Bonus führen. Allerdings soll der aus diesen Stoffen erzeugte Strom auch nicht mit dem NawaRo-Bonus, sondern mit dem für diese Stoffe geltenden Satz vergütet werden.

Durch diese Regelung wird der im EEG 2004 in § 8 II bestimmte Ausschließlichkeitsgrundsatz aufgeweicht.

Der Fachverband Biogas e.V. steht dieser Aufweichung höchst kritisch gegenüber. Die genannten Stoffe stehen nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung und werden in der Regel bereits in Biogasanlagen vergoren, die keine NawaRo einsetzen. Es steht daher zu befürchten, dass diesen Anlagen die Substrate entzogen werden. Zudem ist der Einsatz dieser Stoffe auch deshalb problematisch, weil für die Vergärung dieser Stoffe ein anderer und strengerer rechtlicher Rahmen gilt.

Soweit der Gesetzgeber an der Aufweichung trotzdem festhalten will, schlägt der Fachverband Biogas e.V. in Abstimmung mit dem Deutschen Bauernverband folgende Liste vor:

1. Gemüseabputz, der überwiegend aus dem Betrieb oder nahe gelegenen Betrieben stammt,
2. Getreideausputz, der überwiegend aus dem Betrieb oder nahe gele-

- genen Betrieben stammt,
3. Getreideschlempe aus der Alkoholproduktion,
  4. Kartoffeln, soweit diese nicht unter Anlage 2 I Nr. 1 a fallen (geringer Stärkegehalt),
  5. Kartoffeln, soweit diese nicht unter Anlage 2 I Nr. 1 a fallen (mittlerer Stärkegehalt),
  6. Kartoffeln, soweit diese nicht unter Anlage 2 I Nr. 1 a fallen (hoher Stärkegehalt),
  7. Kartoffelfruchtwasser aus der Stärkeproduktion,
  8. Kartoffelprozesswasser aus der Stärkeproduktion,
  9. Kartoffelpülpe aus der Stärkeproduktion,
  10. Kartoffelschalen,
  11. Kartoffelschlempe aus der Alkoholproduktion,
  12. Obst- und Weintrester (frisch und unbehandelt) sowie
  13. nicht vermarktungsfähige pflanzliche Erzeugnisse, die überwiegend aus dem Betrieb oder nahe gelegenen Betrieben stammt, .“

#### **19. Höhe NawaRo-Bonus**

##### **- ad. Anlage 2 VI Ziff. 1 und 2 Regierungsentwurf-EEG**

Die im Regierungsentwurf-EEG vorgeschlagene Erhöhung des Bonus für den ausschließlichen Einsatz von Nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo-Bonus) um 2 Cent pro Kilowattstunde auf 8 Cent/kWh bis einschließlich 500 Kilowatt ist unerlässlich, um Biogasanlagenbetreiber und Hersteller vor der Insolvenz und einem Abbau von Arbeitsplätzen zu bewahren. In den letzten 12 Monaten haben sich die Preise für Biomasse für NawaRo-Anlagen mehr als verdoppelt. An den Kosten einer Biogasanlage haben die Biomassekosten einen Anteil von rund 50 %. Um den bisherigen Kostenanstieg verkraften zu können, wäre eigentlich eine Erhöhung des NawaRo-Bonus um mindestens 3 Cent/kWh notwendig, da viele Anlagen den KWK- und Güllebonus nur für einen Teil des erzeugten Stroms in Anspruch nehmen können. Würden sich die massiven Preissteigerungen weiter fortsetzen, was von Agrarmarktexterten als durchaus denkbar angesehen wird, wäre der Einsatz von Energiepflanzen nicht mehr wirtschaftlich darstellbar.

**Daher ist die vorgeschlagene Erhöhung des NawaRo-Bonus um 2 Cent pro Kilowattstunde als Mindestanhebung unbedingt beizubehalten.**

**Darüber hinaus muss der NawaRo-Bonus ab einer Anlagenleistung von 500 Kilowatt entsprechend angehoben werden, um die nicht gerechtfertigte Absenkung des NawaRo-Bonus ab 500 Kilowatt nicht noch zu erhöhen.**

Um auch zukünftigen Schwankungen der Substratpreise gerecht zu werden, schlägt der Fachverband Biogas e.V. darüber hinaus eine Indexierung des NawaRo-Bonus vor. Diese würde sicherstellen, dass trotz stark schwankender Agrarpreise zu jedem Zeitpunkt ein marktgerechter NawaRo-Bonus gezahlt wird. Mit einer Indexierung könnte zudem eine hohe Investitionssicherheit erreicht werden. Inflationwirkungen wären

nicht zu befürchten, da die Vergütungssätze nach guten Erntejahren wieder sinken.

## **20. Güllebonus für Abfall- und NawaRo-Anlagen**

### **- ad. Anlage 2 VI Ziffer 2 b Regierungsentwurf-EEG**

Der Fachverband Biogas e. V. schlägt vor, dass ein Güllebonus in Höhe von 2 Cent pro Kilowatt für Abfall- und NawaRo-Anlagen bis einschließlich 150 Kilowatt gewährt wird, soweit bis zu 150 Kilowatt mindestens 30 Masseprozent Gülle eingesetzt werden. Anlagen, die mehr Strom erzeugen, erhalten den Güllebonus anteilig bis 150 Kilowatt, soweit ein Anteil von mindestens 30 Masseprozent Gülle der zur jeweiligen Produktion von 150 Kilowatt notwendigen Substrate eingesetzt wird.

Mit diesem Vorschlag wird ein hoher Gülleverwertungsanteil sichergestellt und die Verbringung der Gülle über weite Strecken vermieden.

Alternativ schlägt der Fachverband Biogas e.V. vor, dass die unterste Vergütungsstufe von 150 Kilowatt auf einen deutlich geringeren Leistungswert abgesenkt wird (z.B. 50 Kilowatt) und die Grundvergütung im Gegenzug so erhöht wird, dass sowohl die Verringerung der Leistungshöhe für größere Anlagen als auch die für den Güllebonus vorgesehene Vergütung ausgeglichen wird.

## **21. Verlust NawaRo-Bonus ohne Verschulden**

### **- ad. Anlage 2 VII Ziffer 2 Regierungsentwurf-EEG**

Nach der im Regierungsentwurf-EEG in der Anlage 2 VII Ziffer 2 vorgeschlagenen Regelung soll der Anspruch auf den NawaRo-Bonus mit dem Zeitpunkt endgültig erlöschen, ab dem die Voraussetzungen für den NawaRo-Bonus nicht mehr erfüllt sind. Auf ein Verschulden des Anlagenbetreibers soll es nicht ankommen.

Der Anlagenbetreiber verliert seinen Anspruch selbst dann, wenn er nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat. Dies stellt eine überharte Reaktion dar, die mangels Verschuldenserfordernis auch nicht mit der Verfassung vereinbar ist.

In die Regelung ist daher aufzunehmen, dass der Betreiber seinen Anspruch nur dann verliert, wenn er zumindest schuldhaft gehandelt hat.

## **22. KWK-Bonus - Obergrenze für die Beheizung von Tierställen**

### **- ad. Anlage 3 III Regierungsentwurf-EEG**

Wie bereits oben ausgeführt, ist der KWK Bonus unter anderem von der Höhe des genutzten Wärmeanteils abhängig. Nach Anlage 3 Regierungsentwurf-EEG soll aber nicht jede Wärmenutzung für die Berechnung des Bonus zugrunde gelegt werden dürfen. So gelten beispielsweise für die Beheizung von Tierställen Obergrenzen.

Diese Obergrenzen für die Beheizung von Tierställen sind zu streichen.

Sofern die anfallende Wärme zur Beheizung von Tierställen eingesetzt wird, ist eine sinnvolle Wärmenutzung gegeben. Willkürliche Obergrenzen und Einschränkungen, die weder den klimatischen noch den betrieblichen Erfordernissen Rechnung tragen, führen lediglich zu einem nicht gerechtfertigten Verwaltungsaufwand und zu Marktverzerrun-

gen.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass die von einer Biogasanlage bereitgestellte Wärme auch zur Kühlung von Tierställen verwendet werden kann.

### **23. KWK-Bonus – Wärmeverluste Wärmenetze** **- ad. Anlage 3 III Regierungsentwurf-EEG**

Nach Anlage 3 III Nr. 2 Regierungsentwurf-EEG wird der KWK-Bonus auch für die Wärmeeinspeisung in ein Netz mit einer Länge von mindestens 400 Meter gewährt, soweit die Verluste durch die Wärmeverteilung und –übergabe nicht mehr als 25 Prozent des Nutzwärmebedarfs der Wärmekunden betragen.

Da sich Biogasanlagen nahezu immer in einer erheblichen Entfernung von den Wärmekunden befinden, liegen die Verluste durch Wärmeverteilung und –übergabe – vor allem bei Bioenergieidörfern – über 25 % des Nutzwärmebedarfs der Wärmekunden.

Der Fachverband Biogas e.V. schlägt daher vor, den Wärmeverlust entsprechend dem für das Marktanreizprogramm (Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie im Wärmemarkt) geltenden Wert mit 35 % des Nutzwärmebedarfs festzusetzen.

### **24. KWK-Bonus - Klärschlamm-trocknung** **- ad. Anlage 3 III Regierungsentwurf-EEG**

Die Klärschlamm-trocknung mittels Erneuerbarer Energien, insbesondere mittels Biogasanlagen, ermöglicht eine effiziente thermische Verwertung des Klärschlammes in Kohlekraftwerken und Zementwerken. Mit dem derzeit zur Verfügung stehenden Klärschlamm könnte die Verbrennung von 890 000 Tonnen Steinkohle vermieden werden. Da für die thermische Verwertung des gestrockneten Klärschlammes noch kein positiver Marktpreis bezahlt wird, ist die Gewährung des KWK-Bonus erforderlich.

### **25. KWK-Bonus - Holz-trocknung** **- ad. Anlage 3 III u. IV Regierungsentwurf-EEG**

Die Trocknung von Scheitholz und Holzhackschnitzeln ist zur Vermeidung von Feinstäuben und zur Lagerung des Holzes notwendig. Daher sollte der KWK-Bonus mit einer Obergrenze von 2,0 Kilowattstunden je Kilogramm Trockenmasse auch für die Trocknung von Holz-scheiten und Hackschnitzeln zur energetischen Verwertung gewährt werden.

## **Vorschläge und Begründung<sup>1</sup>**

### **1. Rückwirkung und In-Kraft-Treten des novellierten EEG**

#### **1.1. Vorschlag**

Die Vergütungsregelungen für Biogas finden rückwirkend zum 1. Januar 2008 Anwendung. Darüber hinaus ist ein In-Kraft-Treten zum 1. August 2008 anzustreben.

#### **1.2. Begründung**

Aufgrund der mit der Novellierung des EEG einhergehenden Planungsunsicherheit und aufgrund der massiv gestiegenen Preise für nachwachsende Rohstoffe (NawaRo) befindet sich die Biogasbranche derzeit in einer schweren Krise.

Der kostendeckende Betrieb einer Biogasanlage ist zurzeit nur noch in seltenen Fällen möglich. Insbesondere Anlagenbetreiber, die ihre Substrate auf Pachtflächen anbauen oder Substrate einkaufen, müssen die Leistung ihrer Biogasanlage drosseln oder den Betrieb einstellen.

Die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Biogasanlagen ist daher nahezu vollständig zum Erliegen gekommen. Erhebungen des Fachverbandes Biogas e.V. haben Umsatzrückgänge im Biogasanlagenbau von 50 % im Inlandsgeschäft ergeben. Viele Hersteller müssen daher Arbeitnehmer entlassen. Andere mussten bereits einen Insolvenzantrag stellen.

Die Betreiber und Hersteller von Biogasanlagen sind daher dringend auf eine Anpassung des EEG an die veränderten Agrarmarktbedingungen angewiesen.

Diese sollte rückwirkend erfolgen, um die seit Anfang 2007 auf einem Rekordniveau befindlichen Substratkosten wenigstens teilweise auszugleichen.

---

<sup>1</sup> Regierungsentwurf der Bundesregierung = Regierungsentwurf-EEG; derzeit geltendes EEG = EEG 2004;



## 2. Anschlussvoraussetzung Fernsteuerung - ad. § 6 Regierungsentwurf-EEG

### 2.1 Vorschlag

Eine Anlage zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung ist nur dann vorzusetzen, soweit diese auch benötigt wird.

Auf die Voraussetzung, dass die jeweilige Einspeisung abgerufen werden können muss, ist zu verzichten.

Die Regelungsgrenze ist auf 500 Kilowatt zu erhöhen.

#### Änderung § 6 Regierungsentwurf-EEG

*„Die Verpflichtung zum vorrangigen Anschluss besteht nicht, wenn*

1. *die Leistung der Anlage ~~100~~ 500 Kilowatt übersteigt und der Netzbetreiber nachweist, dass das Netz oder der Netzbereich zeitweise vollständig mit Strom aus Erneuerbaren Energien ausgelastet ist, und sie nicht mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung*

*a) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und*

*b) ~~zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung~~*

*ausgestattet ist, auf die der Netzbetreiber darauf zugreifen darf, ... „*

### 2.2 Begründung

In § 6 Ziffer 1 Regierungsentwurf-EEG ist bestimmt, dass eine Verpflichtung zum vorrangigen Anschluss einer Anlage mit einer über 100 Kilowatt hinausgehenden Leistung nur besteht, wenn diese mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung ausgestattet ist.

Die Vorschrift gilt für alle Anlagen, die ab In-Kraft-Treten des Gesetzes in Betrieb gehen. Für Anlagen, die bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes in Betrieb gegangen sind, muss die Regelung ab dem 1. Januar 2011 eingehalten werden (§ 66 Abs. 1 Regierungsentwurf-EEG).

Diese Regelung, die im Zusammenhang mit dem in § 11 Regierungsentwurf-EEG geregelten Einspeisemanagement zu sehen ist, ist in ihrer derzeitigen Fassung verfehlt.

#### 2.2.1. Pflicht zum Einbau einer Anlage zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung

Es macht keinen Sinn, Anlagen in Regionen, in denen keine Netzüberlastung droht, mit einer Fernsteuerungseinrichtung auszurüsten.

Daher ist zu bestimmen, dass eine Fernsteuerungseinrichtung nur vorausgesetzt wird, wenn der Netzbetreiber nachweist, dass das Netz zumindest zeitweise mit Strom aus Erneuerbaren Energien ausgelastet ist.

### **2.2.2. Abrufung der Isteinspeisung**

Zudem ist die Forderung, dass die Anlage mit einer Einrichtung zur Ablesung der Isteinspeisung ausgestattet werden muss, überflüssig. In der Begründung zum Regierungsentwurf-EEG wird dazu unter anderem ausgeführt:

*„Unter „Ist-Einspeisung“ sind online zur Verfügung gestellte Daten über die tatsächliche Einspeisung zu verstehen. Dabei ist in Übereinstimmung mit der energiewirtschaftlichen Praxis eine viertelstundenscharfe Ablesung ausreichend. Sowohl auf die Daten nach Nummer 1 Buchstabe a) als auch auf die Daten nach Nummer 2 Buchstabe b) muss der Netzbetreiber freien Zugriff haben. Damit liegt die Kostentragungspflicht für die Übermittlung – anders als unter dem EEG 2004 – bei dem Anlagenbetreiber.“<sup>2</sup>*

Die Vorstellung, dass die „Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung“ für die Beurteilung einer Netzüberlastung relevant ist, entspricht nicht der Handhabung des derzeitigen Erzeugungsmanagements. Eine Netzüberlastung wird danach bemessen, ob die Betriebsmittel im Netz überlastet sind. Ist dies der Fall, hat der Netzbetreiber verschiedene Reaktionsmöglichkeiten: von Schalthandlungen über Lastabwürfe bis zur Abschaltung ganzer Bereiche. Im ersten Fall genügt es, wenn Netzbetreiber die voraussichtlichen Lasten abschätzen.

Des Weiteren geht der Gesetzgeber von falschen Voraussetzungen hinsichtlich der Messung aus. In dem oben zitierten Ausschnitt der Begründung zu § 6 Regierungsentwurf-EEG wird ausgeführt, dass für die Erfassung der „Ist-Einspeisung“ eine „viertelstundenscharfe Ablesung“ ausreichend ist. Hier werden offenbar Fragen der Schutz- und Leittechnik aus dem Hochspannungsnetz mit dem Messwesen vermischt. Zwar ist die „viertelstundenscharfe Ablesung“ in der energiewirtschaftlichen Praxis üblich, allerdings werden derart erfasste Messwerte nur einmal täglich ausgelesen. Müssten Anlagenbetreiber zukünftig eine „viertelstundenscharfe Ablesung“ jederzeit an den Netzbetreiber übermitteln, führte dies zu einer massiven Kostenbelastung – ohne jegliche technische Notwendigkeit.

Im Übrigen ist nicht sachgerecht, dass nunmehr die Anlagenbetreiber die Kosten für eine solche Fernauslesung tragen sollen, die nach einer Umfrage des Fachverbandes Biogas e.V. zwischen 1.500,- und 3.000,- € pro Jahr liegen, Grund für die Netzüberlastung ist in den meisten Fällen die fehlende Netzoptimierung sowie ein ungenügender Netzausbau der Übertragungs- und Verteilnetze in der Vergangenheit. Für die Übertragungs- und Verteilnetze sind aber nicht die Anlagenbetreiber, sondern die Netzbetrei-

---

<sup>2</sup> Begründung Regierungsentwurf-EEG, § 6

ber zuständig.

§ 6 Abs. 1 Regierungsentwurf-EEG sollte deshalb so formuliert werden, dass eine technische oder betriebstechnische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung nur erforderlich ist, wenn das Netz oder eine Netzbereich zeitweise vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas ausgelastet ist. Auf eine Einrichtung zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung sollte ersatzlos verzichtet werden.

**c. Erhöhung der Leistungsgrenze**

Die Regelungsgrenze ist auf 500 Kilowatt zu erhöhen. Bezüglich der Begründung wird auf den Punkt „Einspeisemanagement“ verwiesen.

### 3. Einspeisemanagement - ad. § 11 Regierungsentwurf-EEG

#### 3.1 Vorschlag

Soweit man Biogasanlagen nicht ganz vom Einspeisemanagement ausnehmen möchte, ist jedenfalls die Regelungsgrenze für Biogasanlagen auf 500 Kilowatt zu erhöhen.

Ferner ist festzulegen, dass der Netzbetreiber vor einer Regelung alle wirtschaftlich zumutbaren Netzoptimierungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben muss.

Darüber hinaus ist zu bestimmen, dass alle früher in Betrieb genommenen Erneuerbare Energien Anlagen nach den jeweils später in Betrieb gegangenen Erneuerbare Energien Anlagen zu regeln sind.

#### Änderung § 11 Regierungsentwurf-EEG

„ (1) Netzbetreiber sind unbeschadet ihrer Pflicht nach § 9 ausnahmsweise berechtigt, an ihr Netz angeschlossene Anlagen mit einer Leistung über **100 500** Kilowatt zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas **in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Inbetriebnahme** zu regeln, soweit

1. ...

4. **und sie alle wirtschaftlich zumutbaren Netzoptimierungsmöglichkeiten nach Stand der Technik ausgeschöpft haben.**

**Für Biogasanlagen gilt diese Regelung ab einer Leistung von 500 Kilowatt.“**

#### 3.2 Begründung

Nach § 11 Regierungsentwurf-EEG sind Netzbetreiber berechtigt, an ihr Netz angeschlossene Biogasanlagen mit einer über 100 Kilowatt hinausgehenden Leistung zu regeln, soweit andernfalls die Netzkapazität im jeweiligen Netzbereich durch Strom aus Erneuerbaren Energien vollständig ausgelastet wäre und weitere Voraussetzungen vorliegen. Unter der Regelung einer Anlage versteht das Gesetz die Drosselung oder Abschaltung einer Anlage.<sup>3</sup> Die Regelung einer Anlage soll nach der Begründung zum Regierungsentwurf-EEG so erfolgen, dass diejenige Anlage zuerst geregelt wird, die auf die Sicherstellung der (n-1)-Sicherheit den stärksten Effekt hat.<sup>4</sup>

Da die in § 11 Regierungsentwurf-EEG Höhe in von 100 Kilowatt bestimmte Regelungsgrenze jedenfalls für Biogasanlagen nicht sachgerecht ist, ist diese für Biogasanlagen auf 500 Kilowatt zu erhöhen (Punkt 3.2.1).

Des Weiteren ist zu bestimmen, dass eine Abschaltung entsprechend dem EEG 2004 zu erfolgen hat. Nach dem EEG 2004 sind früher in Betrieb genommenen Erneuerbare

---

<sup>3</sup> Begründung zum Regierungsentwurf-EEG, § 11

<sup>4</sup> Begründung zum Regierungsentwurf-EEG, § 11

Energien Anlagen nach den jeweils später in Betrieb gegangenen Erneuerbare Energien Anlagen zu regeln<sup>5</sup> (Punkt 3.2.2).

Ferner ist festzulegen, dass der Netzbetreiber vor einer Regelung alle wirtschaftlich zumutbaren Netzoptimierungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben muss, da eine Regelung aufgrund der Abnahmeverpflichtung des Netzbetreibers nur das letzte Mittel sein kann.

### **3.2.1 Erhöhung der Regelungsgrenze**

Die Regelungsgrenze ist auf 500 Kilowatt zu erhöhen.

Zum einen haben Anlagen mit einer geringeren Leistung nach Aussage der vom Fachverband Biogas e.V. befragten Netzbetreiber nur eine marginale Bedeutung für die Netzstabilität und -sicherheit.

Zum anderen ist die Einbeziehung von Biogasanlagen unter 500 Kilowatt unangemessen:

- Vor allem während der durch Windkraftanlagen verursachten Spannungsspitzen werden Biogasanlagen gedrosselt und abgeschaltet. Teilweise erstrecken sich diese Regelungen über mehrere Tage. Da eine Drosselung der Biogaserzeugung nur über einen längeren Zeitraum (4 bis 5 Tage) erfolgen kann, wird weiterhin Gas produziert, ohne das dieses im Blockheizkraftwerk verbrannt werden kann. Daher muss das unter erheblichem Ressourceneinsatz produzierte Biogas entgegen den Zielen des EEG CO<sup>2</sup> wirksam abgefackelt werden, soweit entweder die Speicherfähigkeit einer Biogasanlage, die in aller Regel nicht über 3 Stunden hinausgeht, nicht ausreicht oder die BHKW-Leistung nicht so dimensioniert ist, dass auch das gespeicherte Gas verbrannt werden kann.
- Soweit ein Blockheizkraftwerk – wie im Falle, wenn kein Strom eingespeist werden kann – abgeschaltet wird, kann es auch keine Wärme produzieren. Wärme wird aber zur Beheizung des Fermenters benötigt. Vor allem im Winter stellt sich daher die Abschaltung eines BHKW als ein erhebliches Problem dar. Fermenter sind zwar regelmäßig so isoliert, dass die Prozessbiologie eine ausbleibende Wärmezufuhr von 2 bis 3 Stunden verkraften kann. Allerdings gilt dies nur, soweit keine Substrate eingebracht werden. Werden Substrate eingebracht, muss sofort Wärme von außen zugeführt werden, da die Temperatur der Substrate weit unter der für die Gärbiologie notwendigen liegt. Somit sind die Anlagenbetreiber, die geregelt werden können, gezwungen, für die Fälle der Abschaltung sekundäre Wärmeversorgungssysteme mit einer entsprechenden Steuertechnik zu implementieren. Dies bedeutet vor allem für kleinere Anlagen eine sehr hohe Kostenbelastung.

---

<sup>5</sup> LG Itzenhoe, Urt. v. 23.12.2005, Az. 2 O 254/05 = LG Itzehoe RdE 2006 = ZNER 2006,60

- Die fehlende Wärmeerzeugung durch das BHKW ist darüber hinaus auch deshalb problematisch, weil eine Biogasanlage nur dann kostendeckend betrieben werden kann, wenn auch die Wärme genutzt wird. Daher veräußert eine Vielzahl von Biogasanlagenbetreibern die in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Wärme an Dritte. Wird die Anlage heruntergeregelt, kann der Anlagenbetreiber seinen Vertragspflichten nicht mehr nachkommen, wenn er nicht auf sekundäre Versorgungssysteme zurückgreifen kann. Die daraus resultierenden Schadensersatzpflichten wird der Anlagenbetreiber zwar in einer Vielzahl von Fällen ausschließen können, diesen Ausschluss muss er sich aber durch einen verringerten Preis für die gelieferte Wärme erkaufen.
- In § 12 Regierungsentwurf-EEG ist bestimmt, dass die durch die Regelung einer Anlage entgangenen Vergütungen und Wärmeerlöse abzüglich der ersparten Aufwendungen vom Netzbetreiber zu ersetzen sind. Mit dieser Regelung werden allein Biogasanlagen, die regelmäßig eine gleich bleibende Menge Strom einspeisen und keine Spannungsspitzen verursachen, von einer vollen Kompensation ausgenommen, da nach dieser Regelung Vorhalteleistungen und die aufgrund der Regelungsmöglichkeit verringerten Vertragspreise für Wärme nicht abgegolten werden. Dies stellt sich vor allem für kleinere Anlage als Problem dar.

### **3.2.2 Regelungsfolge**

Die Regelung der Anlagen muss in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Inbetriebnahme erfolgen.

Mit der im Regierungsentwurf-EEG vorgeschlagenen Regelung, nach der zuerst die Anlagen geregelt werden, die auf die Sicherstellung der (n-1)-Sicherheit den stärksten Effekt haben, würde sich die wirtschaftliche Situation eines Anlagenbetreiber mit jeder neuen Anlagen verschlechtern, ohne dass er sich darauf einstellen könnte. Dies gilt umso mehr, als nach der Regelung des Regierungsentwurfs-EEG in einer Vielzahl der Regelungsfälle immer die gleichen Anlagen betroffen sein werden, da die Netzengpasskonstellation regelmäßig die Gleiche sein wird und in der Folge immer dieselben Anlagen den stärksten Effekt auf die (n-1)-Sicherheit haben werden.

Im Ergebnis ist daher das chronologische Regelungsprinzip des EEG 2004 beizubehalten.<sup>6</sup> Dieses ist sachgerecht, da der derjenige, der mit seiner Anlage später in Betrieb geht, sich auf die entsprechende Netzauslastungssituation einstellen kann.

---

<sup>6</sup> LG Itzehoe, Urt. v. 23.12.2005, Az. 2 O 254/05 = LG Itzehoe RdE 2006 = ZNER 2006,60

#### 4. Härtefallregelung - ad. § 12 Regierungsentwurf-EEG

##### 4.1 Vorschlag

In § 12 Regierungsentwurf-EEG ist für den Fall der Abschaltung oder der Drosselung einer Biogasanlage durch den Netzbetreiber im Rahmen des Einspeisemanagements nach § 11 Regierungsentwurf-EEG auch der Ausgleich sonstiger kausaler Vermögens-einbußen zu regeln, um die Ungleichbehandlung zwischen Biogas und den anderen Erneuerbaren Energien – deren Einbußen bei einer Regelung voll ausgeglichen werden – zu minimieren.

Die Festlegung der nach § 12 Regierungsentwurf-EEG auszugleichenden Vergütungen und Wärmeerlöse hat in Anlehnung an repräsentative Zeiträume zu erfolgen.

Die Höhe des Strompreises bei einer Eigenvermarktung und die Höhe des Wärmepreises sind entsprechend den Lieferungsverträgen unter Berücksichtigung üblicher Vertragsstrafen zu ermitteln. Fehlen entsprechende Verträge, sind übliche Preise anzusetzen.

Für den Fall, dass eine Biogasanlage nach §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz aufgrund der Netzauslastung geregelt wird, ist § 12 Regierungsentwurf-EEG entsprechend anzuwenden.

##### Änderung § 12 Abs. 1 Entwurf-EEG

*„Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagenbetreiberinnen und –betreibern, die aufgrund von Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes **oder aufgrund der Netzauslastung nach §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 EnWG** nicht einspeisen konnten, in einem vereinbarten Umfang zu entschädigen. Ist eine Vereinbarung nicht getroffen, sind die entgangenen Vergütungen, **und** Wärmeerlöse **und sonstigen Vermögensaufwendungen** abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten.“*

##### Klarstellung in der Begründung zu § 12 Abs. 1 Entwurf-EEG

*„Die Festlegung der nach § 12 Regierungsentwurf-EEG auszugleichenden Vergütungen und Wärmeerlöse hat in Anlehnung an repräsentative Zeiträume zu erfolgen. Die Höhe des Strompreises bei einer Eigenvermarktung und die Höhe des Wärmepreises sind entsprechend den Lieferungsverträgen unter Berücksichtigung üblicher Vertragsstrafen zu ermitteln. Fehlen entsprechende Verträge, sind üblich Preise anzusetzen. „*

##### 4.2 Begründung

###### 4.2.1 Sonstige kausale Vermögensaufwendungen

In § 12 Regierungsentwurf-EEG ist bestimmt, dass die durch die Regelung einer Anlage entgangenen Vergütungen und Wärmeerlöse abzüglich der ersparten Aufwendun-

gen vom Netzbetreiber zu ersetzen sind.

Mit dieser Regelung werden allein Biogasanlagen von einer vollen Kompensation ausgenommen. Die Ausfälle der Anlagen, die mit anderen Erneuerbaren Energien betrieben werden, werden hingegen zu 100 % ausgeglichen.

Diese Ungleichbehandlung ergibt sich vor allem aufgrund der ausbleibenden Wärmezeugung durch das Blockheizkraftwerk im Falle einer Regelung. Die vom Blockheizkraftwerk einer Biogasanlage erzeugte Wärme wird aber zur Beheizung des Fermenters und zur Erfüllung von Wärmelieferungsverpflichtungen benötigt. Da Schäden aufgrund der fehlenden Wärmezufuhr allenfalls bei einer schuldhaften Regelung durch den Netzbetreiber ersetzt werden, hat der Anlagenbetreiber daher Vorhaltemaßen für den Fall der Regelung zu treffen. Diese bestehen in der Regel darin, ein komplettes sekundäres Wärmesystem aufzubauen. Daraus ergeben sich zum einen Vorhaltekosten und zum anderen Betriebskosten. Beide Kostenpositionen werden aber nach der im Regierungsentwurf-EEG vorgeschlagenen Regelung nicht ersetzt.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung würde wenigstens ein Teil dieser Kosten ausgeglichen, soweit der Regulationsfall eintritt. Tritt dieser nicht ein, muss der Anlagenbetreiber die Vorhaltemaßnahmen auch nach der vom Fachverband Biogas e.V. vorgeschlagenen Regelung selbst tragen.

#### **4.2.2 Bestimmung der auszugleichenden Vergütungen und Wärmeerlöse**

Nach Ansicht des Fachverbandes Biogas e.V. sollte die Festlegung der nach § 12 Regierungsentwurf-EEG auszugleichenden Vergütungen und Wärmeerlöse in Anlehnung an repräsentative Zeiträume erfolgen. Die Höhe des Strompreises bei einer Eigenvermarktung und die Höhe des Wärmepreises kann dabei anhand der Lieferungsverträge unter Berücksichtigung üblicher Vertragsstrafen ermittelt werden. Fehlen entsprechende Verträge, sind üblich Preise anzusetzen.

#### **4.2.3 Regelung nach §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz wegen Netzkapazität**

Soweit Maßnahmen des Einspeisemanagements nicht ausreichen, um die notwendige Netzauslastung herzustellen, kann eine Biogasanlage aufgrund der Netzauslastung auch nach §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz geregelt werden. Daher können auch alle Anlagen geregelt werden, die unter der Regelungsgrenze liegen.

Für diesen Fall sieht weder das EnWG noch das EEG einen Ausgleich vor. Da es keinen sachlichen Grund gibt, der es rechtfertigt, dass ein Ausgleich der entgangenen Vergütungen und Wärmeerlöse im Falle einer Regelung aufgrund der Netzauslastung nach dem EEG, aber nicht im Fall einer Regelung nach §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz erfolgen soll, sind beide Fälle gleich zu behandeln.



## 5. Eigenvermarktung - ad. § 17 Regierungsentwurf-EEG

### 5.1 Vorschlag

In § 17 Abs. 1 Regierungsentwurf-EEG ist auf eine bloße räumliche Nähe abzustellen. In der Begründung ist klarzustellen, dass der Begriff der „räumlichen Nähe“ lokale örtliche Verteilnetze und Versorgungsleitungen umschließt.

Der Anlagenbetreiber sollte sich hinsichtlich der Eigenvermarktung lediglich für Monatszeiträume festlegen müssen. Die jeweiligen Ankündigungsfristen sind auf 14 Tage festzusetzen.

#### Änderung § 17 Regierungsentwurf-EEG

*„(1) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die den Vergütungsanspruch nach § 16 für eine Anlage geltend machen, sind verpflichtet, ab diesem Zeitpunkt den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom, für den dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch besteht und der nicht von ihnen selbst oder von Dritten in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der Anlage verbraucht wird, in das Netz einzuspeisen und dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen.*

*(2) Nachdem Anlagenbetreiberinnen oder -betreiber den Vergütungsanspruch nach § 16 geltend gemacht haben, sind sie abweichend von Absatz 1 berechtigt, den in der Anlage erzeugten Strom kalenderhalbjährlich monatlich an Dritte zu veräußern, wenn sie dies dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendervierteljahres 14 Tage vor Beginn der Eigenvermarktung angezeigt haben. In diesem Fall entfällt der Vergütungsanspruch nach § 16 im gesamten Kalenderhalbjahr für den Zeitraum der Eigenvermarktung. Die Vergütungsdauer nach § 21 Abs. 2 bleibt unberührt.*

*(3) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die die Wahlmöglichkeit des Absatzes 2 ausgeübt haben, können den Vergütungsanspruch nach § 16 im folgenden Kalenderhalbjahr für folgende Monate wieder geltend machen, wenn sie dies dem verpflichteten Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendervierteljahres 14 Tage vorher anzeigen.“*

#### Änderung Begründung § 17 Regierungsentwurf-EEG

*Der Begriff der räumlichen Nähe im Sinne des § 17 umschließt lokale örtliche Verteilnetze und lokale Versorgungsleitungen.*

## **5.2 Begründung**

### **5.2.1 Kriterium der „unmittelbaren räumlichen Nähe“**

§ 17 Regierungsentwurf-EEG regelt, in welchen Fällen eine Eigenvermarktung einem Vergütungsanspruch nach dem EEG entgegensteht. Unter Eigenvermarktung versteht man die Selbstvermarktung des erzeugten Stroms außerhalb des Vergütungssystems des EEG.

§ 17 Abs. 1 Regierungsentwurf-EEG sieht ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung eines Anspruchs auf Vergütungen nach dem EEG eine Pflicht zur Einspeisung des gesamten Stroms in das Netz vor. Der eingespeiste Strom muss demnach dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden und kann dementsprechend nicht durchgeleitet und an Dritte verkauft werden. Ausgenommen von dieser Pflicht ist der Strom, der von den Anlagenbetreibern oder Dritten in einer „unmittelbaren räumlichen Nähe“ verbraucht wird.<sup>7</sup>

Die Reichweite des Begriffes der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ ist weder in § 17 Regierungsentwurf-EEG noch in der Begründung zu § 17 Regierungsentwurf-EEG bestimmt.

Aus dem Wort „unmittelbar“ ergibt sich jedoch, dass lediglich eine Belieferung an direkt angrenzende Abnehmer möglich sein soll.

Einer solch engen Eingrenzung der Eigenvermarktung bedarf es jedoch nicht, um den Gesetzeszweck zu erreichen. Die Beschränkung der Eigenvermarktung verfolgt das Ziel, ein Rosinenpicken zu vermeiden. Es soll verhindert werden, dass der Strom zu Spitzenlastzeiten an den Meistbietenden verkauft und ansonsten die Vergütung nach dem EEG in Anspruch genommen wird.<sup>8</sup>

Dies kann aber auch dadurch verhindert werden, dass nicht auf einen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang, sondern auf einen bloßen räumlichen Zusammenhang abgestellt wird. Damit wird vermieden, dass der Strom an Börsen gehandelt und in einem größeren Marktgebiet vertrieben werden kann.

Um eine hinreichende Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte darüber hinaus in der Begründung dargelegt werden, was unter einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang gemeint ist. Nach Ansicht des Fachverbandes Biogas e.V. ist es aufgrund des Regelungszwecks sachgerecht, den Begriff des „unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs“ mit lokalen örtlichen Verteilnetzen und lokalen Versorgungsleitungen zu umschreiben.

---

<sup>7</sup> Begründung Regierungsentwurf-EEG, § 17 Abs. 1

<sup>8</sup> Begründung Regierungsentwurf-EEG, § 17

### **5.2.2 Vermarktungszeitraum und Fristen**

In § 17 Abs. 2 Regierungsentwurf-EEG ist geregelt, dass der Anlagenbetreiber über den oben beschriebenen Fall hinaus berechtigt ist, den in der Anlage erzeugten Strom kalenderhalbjährlich an Dritte zu veräußern (Vermarktungszeitraum), wenn er dies dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendervierteljahres angezeigt hat. In diesem Fall entfällt der Vergütungsanspruch nach dem EEG für das entsprechende Halbjahr.

Nach § 17 Abs. 3 Regierungsentwurf-EEG kann der Anlagenbetreiber den Vergütungsanspruch nach dem EEG wieder erhalten, wenn er dies vor Beginn des jeweils folgenden Kalenderjahres anzeigt.

Dass der Vergütungsanspruch jeweils für halbes Jahr entfällt, stellt für die meisten Betreiber ein erhebliches und schwer kalkulierbares Risiko dar. Fast alle Betreiber von Biogasanlagen verfügen über keine Erfahrung in der Eigenvermarktung. Verfahren zur Ermittlung und Absicherung von Mengen-, Preis- und Strukturrisiken müssen von ihnen noch erarbeitet werden.

Der Anlagenbetreiber sollte sich daher hinsichtlich der Eigenvermarktung lediglich für Monatszeiträume festlegen müssen. Die jeweiligen Ankündigungsfristen sind auf 14 Tage festzusetzen.

## **6. Zusammenfassung von Anlagen bzgl. der Vergütung - Rückwirkung - ad. § 19 Regierungsentwurf-EEG**

### **6.1 Vorschlag**

§ 19 Regierungsentwurf-EEG findet auf Anlagen, die vor dem In-Kraft-Treten des novellierten EEG in Betrieb gegangen sind, keine Anwendung.

#### Änderung § 19 Abs. 1 Nr. 4 Regierungsentwurf-EEG

*„4. sie innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten **und nach dem 01.01.2009** in Betrieb gesetzt worden sind.“*

Alternativ könnte in § 66 Regierungsentwurf-EEG im Rahmen der Liste der Vorschriften, die nicht auf Anlagen angewendet werden sollen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, klargestellt werden, dass § 19 Regierungsentwurf-EEG keine Anwendung auf Anlagen findet, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb gegangen sind.

### **6.2 Begründung**

Nach § 19 des Regierungsentwurfs-EEG werden mehrere Anlagen zum Zweck der Vergütungsbestimmung zu einer Anlage zusammengefasst, wenn

1. sie sich auf dem selben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.“

Auf die Eigentums- oder Betreiberverhältnisse soll es nicht ankommen.

Mit der in § 19 Regierungsentwurf-EEG bestimmten Zusammenfassung von Biogasanlagen ist regelmäßig eine erhebliche Absenkung der Mindestvergütung und des NawaRo-Bonus verbunden, da sowohl die Vergütung als auch der NawaRo-Bonus von der Größe der Anlage abhängig sind.

Höchst problematisch ist, dass diese Regelung auch für Anlagen gelten soll, die vor dem In-Kraft-Treten der novellierten Fassung des EEG in Betrieb gegangen sind (Altanlagen).

Für die betroffenen Altanlagen, deren Betreiber eigentlich auf klare rechtliche Regelungen und den besonderen Investitionsschutz des EEG 2004 bauen konnten, bedeutet die Regelung eine nachträgliche Absenkung der gesetzlich zugesicherten Vergütung. Aufgrund der Höhe dieser Absenkung ist damit zu rechnen, dass die Betreiber betroffener Anlagen vor dem wirtschaftlichen Aus stehen würden.

Von der Rückwirkung dieser Regelung wäre zum einen eine erhebliche Anzahl landwirtschaftlicher Biogasanlagen betroffen, die rein zufällig im selben Jahr und in einem

unmittelbaren räumlichen Zusammenhang von verschiedenen Landwirten in Betrieb genommen wurden.

Zum anderen würde die Regelung die Insolvenz für viele Betreiber bedeuten, die in einem engen räumlichen Zusammenhang mehrere Anlagen betreiben und nahezu 100 % der erzeugten Wärme über nachhaltige Wärmekonzepte verwerten.

Nach einer auf einer Umfrage beruhenden Schätzung des Fachverbandes Biogas e.V. beträgt der Gesamtinvest für diese Anlagen zwischen 250 bis 350 Millionen Euro.

Die zur Begründung der Rückwirkung in der Begründung zum Regierungsentwurf-EEG aufgeführten Gründe sind weder in rechtlicher noch sachlicher Hinsicht haltbar. Im Übrigen ist auch fraglich, ob die Rückwirkung der Vorschrift mit der Verfassung vereinbar ist.

Die Wirkung des § 19 Regierungsentwurf-EEG muss daher auf Anlagen beschränkt bleiben, die nach dem In-Kraft-Treten der novellierten Fassung in Betrieb gegangen sind. Nur diese können und konnten sich auf die neue Regelung einstellen.

#### **Im Einzelnen:**

##### **6.2.1 Ausgangssituation**

Im derzeit geltenden Gesetz über den Vorrang erneuerbarer Energien ist der Begriff der Anlage in § 3 Abs. 2 EEG 2004 wie folgt definiert:

*„Anlage ist jede selbstständige technische Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas. Mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, die im Geltungsbereich des Gesetzes errichtet und mit gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen oder baulichen Anlagen unmittelbar verbunden sind, gelten als eine Anlage, soweit sich nicht aus den §§ 6-12 etwas anderes ergibt; nicht für den Betrieb technisch erforderlich sind insbesondere Wechselrichter, Wege, Netzanschlüsse, Mess-, Verwaltungs- und Überwachungseinrichtungen.“*

Der Anlagenbegriff, insbesondere die Frage der gemeinsamen Anlage im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004, ist entscheidend für die Höhe der zu erzielenden Vergütung. Liegt keine gemeinsame Anlage in diesem Sinne vor, sondern mehrere Einzelanlagen, so sind die Vergütungsstufen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2004 mehrfach anzuwenden.

Zudem bleibt in diesem Fall der Nawaro-Bonus gemäß § 8 Abs. 2 EEG 2004 konstant bei 6 Cent, so lange die Leistung der Einzelanlagen 500 Kilowatt nicht überschreitet.

Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Rechtslage ist eine Vielzahl von Projekten geplant und verwirklicht worden, bei denen mehrere Einzelanlagen in unmittelbarer Nähe

verwirklicht wurden. Sofern die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 nicht gegeben sind, haben diese Anlagen jeweils einzeln Anspruch auf die Einspeisevergütung des § 8 EEG 2004.

### **6.2.2 Neuregelung im Gesetzesentwurf**

Der neue § 3 Nr. 1 Regierungsentwurf-EEG definiert den Begriff der Anlage wie folgt:

*„Anlage ist jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas.“*

Eine Regelung zur gemeinsamen Anlage ist in der Definition nicht mehr enthalten, stattdessen findet sich in § 19 Abs. 1 Regierungsentwurf-EEG die folgende Neuregelung:

*„Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn*

- 1. sie sich auf dem selben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,*
- 2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen,*
- 3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und*
- 4. sie innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.“*

Zur Änderung der Anlagendefinition enthält die Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 1 Regierungsentwurf-EEG die Ausführung, die Begriffsbestimmung weiche insoweit von dem bisherigen Verständnis des Anlagenbegriffs ab, als nunmehr ein weiter Anlagenbegriff zugrunde gelegt wird. Zur Bestimmung der Anlage sei daher neben der Strom erzeugenden Einrichtung auch auf sämtliche technisch und baulich erforderlichen Einrichtungen abzustellen. Nach diesem weiten Anlagenbegriff zähle neben Generator beispielsweise auch dessen Antrieb, Fermenter, Gärrestbehälter, unterirdische geothermische Betriebseinrichtungen, Staumauern oder –türme von Windenergieanlagen zur Anlage. Infrastruktureinrichtungen wie Wechselrichter, Netzanschluss, Anschlussleitungen, eine Stromabführung in gemeinsamer Leitung, Transformatoren, Verbindungswege und Verwaltungseinrichtungen seien jedoch vom Anlagenbegriff nicht erfasst, da diese Einrichtungen nicht der Stromerzeugung dienen.

Die Gesetzesbegründung zu § 19 Regierungsentwurf-EEG führt aus, die Vorschrift sei inhaltlich mit der bisherigen identisch. Sie diene insbesondere dazu, die dem Gesetzeszweck widersprechende Umgehung der für die Vergütungshöhe geltenden Leistungsschwellen durch Aufteilung in kleinere Einheiten zu verhindern. So genanntes Anlagen-Splitting stelle insbesondere ein Problem im Bereich der Stromerzeugung aus Biomasse

se dar. Dabei werde anstelle einer oder mehrerer großer Anlagen eine Vielzahl kleinerer Anlagen errichtet, um die höheren Vergütungen und Boni der unteren Leistungsklassen zu erhalten. Dieses Vorgehen sei schon nach bislang geltenden EEG rechtswidrig. Ferner ist in der Gesetzesbegründung ausgeführt, es sei auch dann von einer rechtsmissbräuchlichen und damit rechtswidrigen Umgehung der Leistungsklassen auszugehen, wenn zwar keine gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen vorliegen oder die Module nicht mit baulichen Anlagen unmittelbar verbunden sind, aber ein vernünftiger Anlagenbetreiber, der die gesamtwirtschaftlichen Folgekosten bedenkt, statt vieler kleiner Module mehrere größere Module oder eine einzige Anlage errichtet hätte. So sei etwa die Verwendung von zwölf Blockheizkraftwerken mit einer Leistung von 500 Kilowatt anstelle eines auf dem Markt verfügbaren Blockheizkraftwerks mit einer Leistung von 6 MW grundsätzlich als rechtsmissbräuchlich einzustufen.

### **6.2.3 Stellungnahme**

Unter Punkt 6.2.3.1 wird im Folgenden dargestellt, dass die Begründung zu § 19 Regierungsentwurf-EEG von rechtlich nicht haltbaren Annahmen ausgeht: So ist es weder zutreffend, dass bislang ein enger Anlagenbegriff im EEG gegolten habe, noch ist es haltbar, dass die Regelung in § 19 Regierungsentwurf-EEG mit dem bisherigen Recht identisch sei. Darüber hinaus werden die Ausführungen in der Begründung zum Regierungsentwurf-EEG zum Rechtsmissbrauch widerlegt.

Unter Punkt 6.2.3.2 werden anschließend die Folgen der Rückwirkung dargestellt, bevor unter Punkt 6.2.3.3 auf die fragliche Verfassungsmäßigkeit eingegangen wird.

Eine zusammenfassende Darstellung findet sich unter Punkt 6.2.3.4.

#### **6.2.3.1 Annahmen Gesetzesbegründung**

##### **6.2.3.1.1 Derzeitiger Anlagenbegriff**

Zu der Frage eines „engen“ oder „weiten“ Anlagenbegriffs im EEG wird zwar im Kommentar von Altrock/Oschmann/Theobald tatsächlich vertreten, dass die Anlage im derzeitigen EEG eng definiert sei und nur den Generator der Anlage in Kombination mit der Antriebseinrichtung umfasse.<sup>9</sup>

Dieser enge Anlagenbegriff ist in der Rechtsprechung und der Literatur allerdings einhellig abgelehnt worden. So hat das Oberlandesgericht Oldenburg mit Urteil vom 30.03.2006 (Az. 14 U 123/05) eindeutig die Auffassung vertreten, der enge Anlagenbegriff sei abzulehnen, auch sonstige Anlagenteile, die zur Erzeugung des Stroms technisch notwendig sind, seien Teile der Anlage im Sinne des EEG. Insofern liegt also in der Änderung der Formulierung in § 3 Nr. 1 Regierungsentwurf-EEG gegenüber § 3 Abs. 2 Satz 1 EEG in der derzeit geltenden Fassung keine inhaltliche Änderung. Es verbleibt bei dem schon bisher geltenden Anlagenbegriff.

---

<sup>9</sup> Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, Beck 2006, § 3 Rz. 38

#### **6.2.3.1.2 Identität des derzeitigen Anlagenbegriffs mit dem in § 19 Regierungsentwurf bestimmten Anlagenbegriff**

Falsch ist zudem die Aussage in der Gesetzesbegründung, § 19 Regierungsentwurf-EEG sei mit dem bisherigen Gesetz deckungsgleich. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung sind drei Voraussetzungen notwendig, um zwei Biomasseanlagen zu einer gemeinsamen Anlage zu verbinden:

- Es müssen gemeinsame Einrichtungen oder bauliche Anlagen vorhanden sein.
- Diese müssen betriebsnotwendig sein.
- Die Anlagen müssen mit den Einrichtungen unmittelbar verbunden sein.

Liegen diese drei Voraussetzungen nicht vor, ist § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG nicht einschlägig und es bleibt dabei, dass die beiden Anlagen getrennt zu erfassen und abzurechnen sind.

Damit setzt im Ergebnis das Vorliegen einer gemeinsamen Anlage eine unmittelbare Verbindung zwischen den Anlagenteilen voraus. Eine bloße räumliche Nähe ist hierfür nicht ausreichend. Diese Notwendigkeit einer unmittelbaren Verbindung dürfte in der juristischen Fachliteratur unstreitig sein.<sup>10</sup> Sie hat sich auch in der Rechtsprechung durchgesetzt.<sup>11</sup>

§ 19 Regierungsentwurf-EEG enthält dagegen für Strom aus Biomasseanlagen nur noch zwei Voraussetzungen, um diese vergütungstechnisch zu einer Anlage zusammenzufassen:

- Ein räumlicher Zusammenhang und
- die Inbetriebnahme der Generatoren innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten

Es dürfte auf der Hand liegen, dass der neue und der alte Begriff der gemeinsamen Anlage in keiner Weise deckungsgleich sind. Es sind sowohl Konstellationen denkbar, in denen bisher getrennt betrachtete Anlagen nunmehr zusammengefasst werden, als auch Konstellationen, in denen Anlagen, die bisher als gemeinsame Anlage zu betrachten wären, nunmehr getrennt abgerechnet werden können.

#### **6.2.3.1.3 Rechtsmissbräuchliche Vergütungsoptimierung**

Soweit in der Begründung zum Regierungsentwurf-EEG davon ausgegangen wird, dass nach dem EEG 2004 von einer „rechtsmissbräuchlichen und damit rechtswidrigen Umgehung der Leistungsklassen auszugehen sei, wenn zwar keine gemeinsamen für den

---

<sup>10</sup> vgl. etwa Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, Beck 2006 § 3 Rn 42; Salje, EEG, 3. Auflage, § 3 Rn 67; Germer/Loibl, Energierecht, 2. Auflage, S. 455 f.; Loibl, Der Vergütungsanspruch von Biogasanlagen nach dem EEG, 2007, S. 155 ff  
<sup>11</sup> so z.B. Urteil des OLG Jena vom 14.02.2007, Az 7 U 905/06, rechtskräftig, nicht veröffentlicht; vgl. hierzu auch Loibl, a.a.O., S. 158/159



Betrieb erforderlichen Einrichtungen vorliegen oder die Module nicht mit baulichen Anlagen verbunden sind, aber ein vernünftiger Anlagenbetreiber, der die gesamtwirtschaftlichen Folgekosten bedenkt, statt vieler kleiner Module mehrerer größere Module oder eine einzige Anlage errichtet hätte,<sup>12</sup> ist dies nicht haltbar.

Dies lässt sich weder auf das EEG 2004 noch auf dessen Begründung und auch nicht auf die Rechtsprechung stützen.

Richtig ist vielmehr, dass sich die Anlagenbetreiber in der Vergangenheit auf die oben dargestellten Regelungen stützen konnten, welche bestimmen, wann zwei getrennte Anlagen vorliegen und in welchem Fall „Mißbrauch“ vorliegt.

So wird in der Begründung zum EEG 2004 ausgeführt, dass die Regelung des § 3 Absatz 2 EEG 2004 dazu diene, die dem Gesetz widersprechende Umgehung der für die Vergütungshöhe geltenden Leistungsschwellen durch Aufteilung in kleinere Einheiten zu verhindern.<sup>13</sup>

Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass keine rechtswidrige Umgehung gegeben ist, wenn die Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 EEG 2004 getrennt sind. Ein allgemeiner Grundsatz der Anlageneinheitlichkeit lässt sich weder aus § 3 Abs. 2 S. 2 EEG 2004 noch der Begründung zum EEG 2004 entnehmen.

Dem entsprechend hat auch das OLG Jena in seinem Urteil vom 14.02.2007 mit dem Aktenzeichen 7 U 905/06 ausgeführt, dass es unschädlich ist, wenn Anlagen in einer gemeinsamen Halle nebeneinander stehen, soweit sie nicht durch technisch erforderlich Einrichtungen miteinander verbunden sind.

Damit konnten Anlagenbetreiber darauf vertrauen, dass ihre Anlagen zum Zweck der Ermittlung der Vergütung als mehrere Anlagen angesehen werden, wenn keine Verbindung über technisch notwendige Einrichtungen gegeben ist.

Dieses Vertrauen wurde auch nicht dadurch zerstört, dass die Bundesregierung dem Bundesrat im Rahmen einer Gegenäußerung zur Stellungnahme zum „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ mitgeteilt hat, dass die Verteilung einer bestimmten Erzeugungsleistung auf viele Anlagen bereits jetzt mit dem geltenden Recht unvereinbar ist.<sup>14</sup>

Zum einen ist diese Einschätzung aus den vorgenannten Gründen nicht mit dem Gesetz vereinbar. Zum anderen wird nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes das Vertrauen in eine Rechtslage frühestens ab der endgültigen Beschlussfassung des Parlaments zerstört.<sup>15</sup> Die vorgenannte Gegenäußerung der Bundesregierung ist daher ohne Belang.

---

<sup>12</sup> Begründung Regierungsentwurf-EEG, § 19

<sup>13</sup> Begründung EEG 2004 § 3

<sup>14</sup> Deutscher Bundestag Drucksache 16/2455

<sup>15</sup> BVerfG, Beschluss vom 14.05.1986, Az.: 2 BvL 2/85

### **6.2.3.2 Folgen der Rückwirkung**

Die Rückwirkung hat zur Folge, dass für Altanlagen nicht mehr die an sich auf 20 Jahre festgelegte Vergütung geltend gemacht werden kann, sondern diese erheblich abgesenkt wird.

Für zwei typische Anlagen mit einer Leistung von jeweils 500 kWh, die von zwei Landwirten in einem unmittelbaren Zusammenhang in einem dafür ausgewiesenen Sondergebiet errichtet wurde und im Jahr 2005 in Betrieb genommen wurden, würde die Regelung unter Zugrundelegung der Vergütungsregelungen des EEG 2009 im Vergleich zum Anlagenbegriff des EEG 2004 Folgendes bedeuten:

Unter Zugrundelegung des Anlagenbegriffs des EEG 2004 würden beide Landwirte für das Jahr 2009 jeweils eine Vergütung von 772.079,- € erhalten (vgl. Abbildung 1).

Legt man allerdings den Anlagenbegriff des § 19 Regierungsentwurf-EEG zugrunde, würden die Anlagen für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator zusammengefasst. Damit würde der Landwirt, der seine Anlage zufällig als erster in Betrieb genommen hat (Landwirt 1), weiterhin eine Vergütung von 772.079,- € erhalten. Hinsichtlich der Vergütung des Bauern, dessen Anlage später in Betrieb gegangen ist (Landwirt 2), ist die Vergütung des Landwirtes 1 zu berücksichtigen. Daher bekommt dieser lediglich eine Jahresvergütung von 576.534,- € (Vergütung einer Anlage mit 1000 Kilowatt abzüglich der Vergütung Landwirt 1).

Der Landwirt 2 müsste daher einen Ertragsausfall pro Jahr in Höhe von 195.545 Euro hinnehmen, was einer Ertragsminderung um 25 % entspricht. Rechnet man die jährliche Ertragsminderung des Beispiels auf die Restvergütungsdauer von 17 Jahren hoch, ergibt sich ein Gesamtertragsausfall von 3.324.265,- €. Es dürfte auf der Hand liegen, dass ein Projekt, das mit festen Erträgen kalkuliert wurde und das nun eine Senkung dieser Erträge um 25 % hinnehmen muss, zwangsläufig Insolvenz anmelden muss.

### **6.2.3.3. Verfassungsmäßigkeit**

Der durch die Rückwirkung begründete Eingriff in bereits abgeschlossene Investitionen dürfte verfassungswidrig sein, da in das Eigentumsrecht der Investoren bzw. Betreiber der Anlage eingegriffen wird.

Zwar handelt es sich nicht um eine Enteignung im eigentlichen Sinne, da die Eigentumspositionen den Inhabern nicht entzogen werden, sondern weiterhin bei diesen verbleiben. Das Fehlen einer Übergangsregelung für Altanlagen ist allerdings unter dem Gesichtspunkt der Rückwirkung verfassungsrechtlich bedenklich.

Das in Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz enthaltene Rechtsstaatsprinzip enthält grundsätzlich auch ein Rückwirkungsverbot. Hierbei ist zwischen echter und unechter Rückwirkung zu unterscheiden. Echte Rückwirkung ist eine Rückbeziehung der Rechtsfolgen einer Norm vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, unechte Rückwirkung dagegen die Entwertung von in der Vergangenheit erworbenen Rechtspositionen durch die Regelung von Rechtsfolgen einer Norm für die Zukunft.

Hier liegt ein Fall der unechten Rückwirkung vor, da die Reduktion der Vergütung nicht für die Vergangenheit eintritt, aber die für die Zukunft geringere Vergütung bereits getätigte Investitionen, die im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage getätigt worden sind, nachträglich entwertet.

Eine unechte Rückwirkung ist zwar nicht grundsätzlich verfassungsrechtlich verboten, allerdings ist sie nur dann zulässig, wenn bei einer Interessen- und Güterabwägung unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes, der Grundrechte und von Sinn und Zweck des Gesetzes den von der Neuregelung betroffenen Rechtsunterworfenen ein angemessener Vertrauensschutz gewährt wird. Dies ist hier nicht mehr der Fall, da ein Gesetz, das in besonderer Weise den Zweck verfolgt hat, Investitionsschutz für die Anlagenbetreiber zu schaffen, auch in besonderem Maße Vertrauen darauf auslöst, dass die Investitionen sich amortisieren können und die Ertragssituation nicht nachträglich wesentlich verschlechtert wird. Genau dies ist aber durch die Neuregelung ohne Übergangsregelung in § 19 Regierungsentwurf-EEG der Fall.

#### **6.2.3.4 Ergebnis**

Da – wie oben gezeigt – der Anlagenbegriff des Regierungsentwurfs-EEG entgegen der Begründung zu § 19 Regierungsentwurf-EEG erheblich enger ist als der Anlagenbegriff des EEG 2004, ist mit der Rückwirkung des § 19 Regierungsentwurf-EEG ein rückwirkende Absenkung der Vergütung verbunden, da nunmehr Anlagen zum Zweck der Vergütung zusammengerechnet werden, die nach dem EEG 2004 als eigene Anlagen anzusehen wären.

Mit dieser rückwirkenden Senkung der Vergütung mussten die Betreiber der betroffenen Anlagen nicht rechnen, da sie auf klare rechtliche Bestimmungen und den besonderen Investitionsschutz des EEG 2004 bauen konnten, und insbesondere kein Fall des „Missbrauchs“ gegeben ist.

Aufgrund der Höhe der Absenkung (Beispiel 25 %) steht zu befürchten, dass nahezu alle betroffenen Altanlagen vor dem wirtschaftlichen Aus stehen, soweit die Regelung umgesetzt wird, und somit ein Gesamtinvest zwischen 250 – 350 Millionen von der Insolvenz bedroht ist.

Von einer Rückwirkung des § 19 Regierungsentwurf-EEG auf Altanlagen, die aufgrund des besonderen Investitionsschutzes des EEG 2004 auch nicht mit der Verfassung vereinbar ist, ist daher abzusehen.

Abbildung 1:

**Fachverband Biogas e. V.**  
 Angerbrunnenstr. 12  
 85356 Freising

BGA mit Inbetriebnahmejahr 2005 im Jahr 2009 nach Reg.-Entwurf

**Auswahl-Parameter der Substrate:**  
 Landw. Substrate     Bioabfälle     Technologiebonus     Abwärmenutzung

**Anlagen-Parameter:**

Anlagengröße:	500 kWel.	elektr. Wirkungsgrad:	40%
Betriebsstunden:	7.800 h/a	them. Wirkungsgrad:	42%
Strommenge:	3.900.000 kWh/a	Stromkennzahl - BHKW:	0,95
Strommenge nach Abr.:	kWh	Inbetriebnahmejahr:	2005
theoret. Wärmemenge:	4.095.000 kWh (aus Stromkennzahl errechnet)	Wärmeeigenbedarf:	30%
theoret. Wärmemenge:	2.866.500 kWh nach Abzug Prozesswärme	Anteil verwerteter Wärme:	100%
theoret. Wärmemenge:	2.866.500 kWh		
genutzte Wärme:	kWh		
Wärmenutzung:	2.866.500 kWh/a	Wärmepreis:	0 ct/kWh
KWK-Strom:	2.730.000 kWh/a		

	0-150 kW	150-500 kW	500-5000 kW	5000-20000 kW	
kWh-Staffelung:	1.314.000	4.380.000	43.800.000	175.200.000	kWh
Grundvergütung:	11,67	9,75	8,77	8,27	Cent/kWh
NawaRo-Bonus:	8	8	4	0	Cent/kWh
KWK-Bonus:	2	2	2	2	Cent/kWh
KWK-Erlös:	54.600 €				
Technologie-Bonus:	0	0	0	0	Cent/kWh
durchschn. Vergütung:	19,67	17,75	12,77	8,27	Cent/kWh
Stromerlös nach Vergütung:	258.464	459.015	0	0	€/a
Stromerlös aus Strom:	717.479				€/a
Stromerlös aus Wärme:	54.600				€/a
<b>Gesamterlös:</b>	<b>772.079 €</b>				€/a
<b>durchschn. Vergütung:</b>	<b>19,80</b>				€/Cent/kWhel.
Wärmeverkauf (3,5 Cent/kWh):	€				€/a
<b>Gesamterlös:</b>	<b>772.079 €</b>				€/a
<b>durchschn. Vergütung:</b>	<b>19,80</b>				€/Cent/kWhel.

Stromverbrauch/Haushalt und Jahr: 3.000 kWhel.  
 Wärmeverbrauch/Haushalt und Jahr: 8.800 kWhth. 100 kWh/m<sup>2</sup> Wohnraum  
 Die Anlage versorgt durchschn. 1300 Haushalte mit Strom  
 Die Anlage könnte durchschn. 326 Haushalte mit Wärme versorgen.  
 Mit dieser Biogasanlage könnten 2.535 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr eingespart werden.

© Fachverband Biogas e.V.

Abbildung 2:

**EEG-Rechner - Biogas**

**Fachverband Biogas e. V.**  
 Angerbrunnenstr. 12  
 85356 Freising

BGA mit Inbetriebnahmejahr 2005 im Jahr 2009 nach Reg.-Entwurf

**Auswahl-Parameter der Substrate:**  
 Landw. Substrate     Bioabfälle     Technologiebonus     Abwärmenutzung

**Anlagen-Parameter:**

Anlagengröße:	1.000 kWel.	elektr. Wirkungsgrad:	40%
Betriebsstunden:	7.800 h/a	them. Wirkungsgrad:	42%
Strommenge:	7.800.000 kWh/a	Stromkennzahl - BHKW:	0,95
Strommenge nach Abr.:	kWh	Inbetriebnahmejahr:	2005
theoret. Wärmemenge:	8.190.000 kWh (aus Stromkennzahl errechnet)	Wärmeeigenbedarf:	30%
theoret. Wärmemenge:	5.733.000 kWh nach Abzug Prozesswärme	Anteil verwerteter Wärme:	100%
theoret. Wärmemenge:	5.733.000 kWh		
genutzte Wärme:	kWh		
Wärmenutzung:	5.733.000 kWh/a	Wärmepreis:	0 ct/kWh
KWK-Strom:	5.460.000 kWh/a		

	0-150 kW	150-500 kW	500-5000 kW	5000-20000 kW	
kWh-Staffelung:	1.314.000	4.380.000	43.800.000	175.200.000	kWh
Grundvergütung:	11,67	9,75	8,77	8,27	Cent/kWh
NawaRo-Bonus:	8	8	4	0	Cent/kWh
KWK-Bonus:	2	2	2	2	Cent/kWh
KWK-Erlös:	109.200 €				
Technologie-Bonus:	0	0	0	0	Cent/kWh
durchschn. Vergütung:	19,67	17,75	12,77	8,27	Cent/kWh
Stromerlös nach Vergütung:	258.464	544.215	436.734	0	€/a
Stromerlös aus Strom:	1.239.413				€/a
Stromerlös aus Wärme:	109.200				€/a
<b>Gesamterlös:</b>	<b>1.348.613 €</b>				€/a
<b>durchschn. Vergütung:</b>	<b>17,29</b>				€/Cent/kWhel.
Wärmeverkauf (3,5 Cent/kWh):	€				€/a
<b>Gesamterlös:</b>	<b>1.348.613 €</b>				€/a
<b>durchschn. Vergütung:</b>	<b>17,29</b>				€/Cent/kWhel.

Stromverbrauch/Haushalt und Jahr: 3.000 kWhel.  
 Wärmeverbrauch/Haushalt und Jahr: 8.800 kWhth. 100 kWh/m<sup>2</sup> Wohnraum  
 Die Anlage versorgt durchschn. 2600 Haushalte mit Strom  
 Die Anlage könnte durchschn. 651 Haushalte mit Wärme versorgen.  
 Mit dieser Biogasanlage könnten 5.070 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr eingespart werden.

© Fachverband Biogas e.V.

## **7. Zusammenfassung von Anlagen bzgl. der Vergütung – zukünftige Fassung - ad. § 19 Regierungsentwurf-EEG**

### **7.1 Vorschlag**

Eine Zusammenfassung der Anlagenleistung gemäß § 19 Regierungsentwurf erfolgt nur für die Anlagen, die über die Anzahl von drei Anlagen hinaus in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb gegangen sind.

#### Änderung § 19 Regierungsentwurf-EEG

*(1) Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung **ab der dritten Anlage, die innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden ist,** für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator ... .*

### **7.2 Begründung**

Hinsichtlich der zukünftigen Fassung des § 19 EEG schlägt der Fachverband Biogas e.V. vor, dass eine Zusammenfassung von Anlagen, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang innerhalb von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb gegangen sind, nur für die Anlagen erfolgt, die nach der Dritten Anlage in Betrieb genommen wurden. Damit bleibt es bei gleichzeitiger Vermeidung größerer Anlagenparks möglich, mehrere Anlagen – beispielsweise in einem dafür ausgewiesenen Sondergebiet – innerhalb eines Jahres in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang in Betrieb zu nehmen.

## 8. Degression - ad. § 20 Regierungsentwurf-EEG

### 8.1 Vorschlag

Die in § 20 Abs. 2 Regierungsentwurf-EEG bestimmte Degression wird auf 1 Prozent der Grundvergütung festgesetzt.

#### Änderung § 20 Regierungsentwurf-EEG

- „1. Die Vergütungen und Boni nach §§ 23 bis 33 gelten unbeschadet des § 66 nur für Anlagen, die im Jahr 2009 in Betrieb genommen wurden. Für Anlagen, die in den folgenden Kalenderjahren in Betrieb genommen wurden, sinken sie jährlich degressiv nach Maßgabe der Absätze 2 und 3. Die sich im jeweiligen Kalenderjahr nach Satz 2 errechnenden Vergütungen und Boni gelten für die gesamte Vergütungsdauer nach § 21.
2. Der Prozentsatz, um den die Vergütungen und Boni jährlich sinken, beträgt für Strom aus
  1. ...
  5. **Biomasse (§ 27): 1 Prozent auf die Vergütung**

### 8.2 Begründung

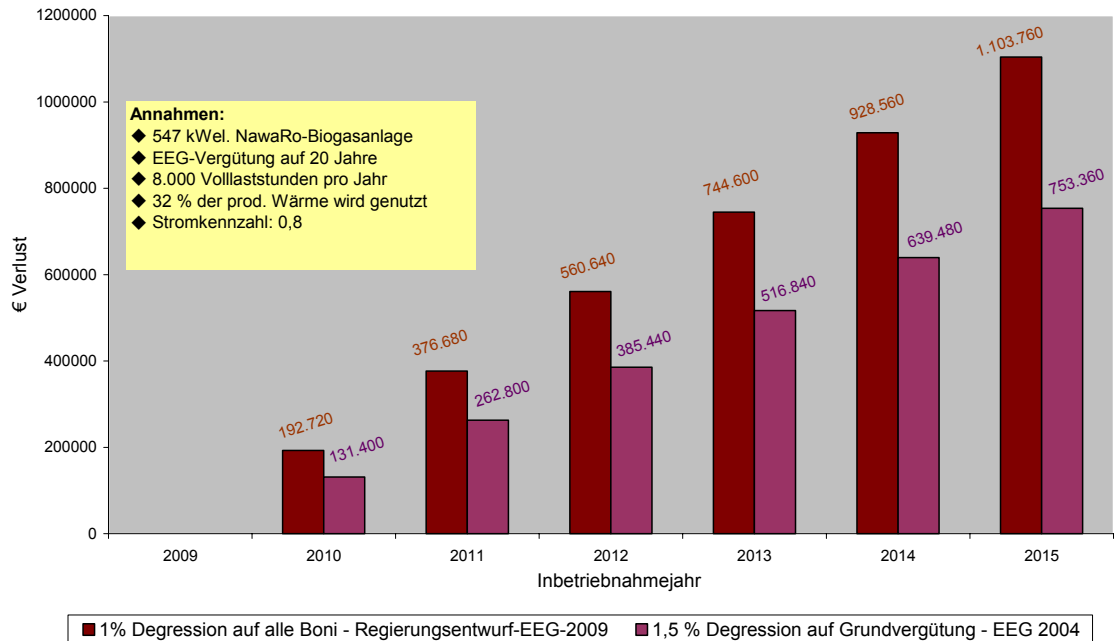
Nach § 8 Abs. 5 EEG 2004 sinken die Mindestvergütungssätze für Biogasanlagen – mit Ausnahme der Boni – beginnend mit dem 1.1.2005 um 1,5 Prozent pro Kalenderjahr.

Im Regierungsentwurf-EEG wird vorgeschlagen, diese Degressionsregel auch auf alle Boni zu erstrecken und den Degressionssatz für Biogasanlagen auf 1 Prozent zu senken.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Neuregelung werden auf der nächsten Seite im **Schaubild 1** im Vergleich zu der Degressionsregelung des EEG 2004 verdeutlicht. Dem Vergleich liegt eine typische ländliche 500 Kilowatt Biogasanlage, die derzeit etwa 2 Mio. € kostet, zugrunde.

Ein solche Biogasanlage, die im Jahr 2010 in Betrieb genommen wird, kann bei Beibehaltung der alten Regelung über die gesamte Anspruchsdauer ohne Berücksichtigung der Inflation 131.400 € weniger Vergütung erzielen als eine Anlage, die bereits im Jahr 2009 in Betrieb gegangen ist. Legt man den Regierungsentwurf-EEG zugrunde, beträgt der Degressionsbetrag sogar 192.400 €. Dies entspricht einem Investitionskostenanteil von cirka 9,5 %. Wenn man denselben Vergleich für das Jahr 2015 anstellt, beträgt der Unterschied unter Zugrundelegung der derzeitigen Regelungen 753.360,- €, nach dem Regierungsentwurf-EEG 1.103760,- €.

**Schaubild 1:** Summe der verringerten Stromerlöse durch Degression bezogen auf das Jahr 2009 kumuliert auf 20 Jahre auf Basis Regierungsentwurf-EEG – Vergleich Regierungsentwurf mit EEG 2004



Zur Begründung der Degression wird im Regierungsentwurf-EEG zu § 20 Abs. 2 ausgeführt:

*„Zur Berücksichtigung des technologischen Fortschritts und wegen der erwarteten Kostensenkung erfolgt baujahreinheitlich eine nominale degressiv ausgestaltete Absenkung der Vergütungs- und Bonussätze.“*

Die Degression wird damit mit technologischen Fortschritten und nicht weiter qualifizierten Kostensenkungspotentialen begründet.

Richtig ist, dass in der Vergangenheit eine langlebigere und effizientere Anlagentechnik zur Gaserzeugung, Blockheizkraftwerke mit einem höheren elektrischen Wirkungsgrad und Verfahren zur Verbesserung der Gärbiologie entwickelt worden sind. Zu einer der Degression entsprechenden Kostenentlastung hat diese Entwicklung aber nicht geführt. Effizienzgewinne und die in einem geringen Maße zu verzeichnenden Skaleneffekte wurden vor allem in jüngster Zeit durch steigende Planungs-, Investitions- und Betriebskosten kompensiert.

Mit einer Änderung dieser Situation ist auch zukünftig nicht zu rechnen. Die Rohstoff-, Energie- und Personalkosten werden weiter steigen. Eine entscheidende Reduktion der Kosten durch Skaleneffekte oder Produktionsverlagerungen nach Fernost steht nicht zu erwarten. Vielmehr zeichnet sich ab, dass im Rahmen der anstehenden Novellierung des Düngemittelgesetzes, der Düngemittelverordnung, des Naturschutzrechtes, der Abfallrahmenrichtlinie, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der Bundesimmissionsschutzverordnungen, des Wasserrechts

und des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes neue, andere und höhere Vorgaben gemacht werden, die zu einer erheblichen Erhöhung der Planungs-, Investitions- und Betriebskosten führen werden.

Der Fachverband Biogas e. V. schlägt deshalb vor, die Degression auf 1 Prozent der Grundvergütung zu senken und diese – wie bisher – auf die Grundvergütung zu beziehen.



## **9. Erneute Inbetriebnahme - Neuanlagenstatus - ad. § 21 Regierungsentwurf-EEG-2009**

### **9.1 Vorschlag**

Die bereits in § 3 Abs. 4 S. 2 EEG 2004 geregelte „erneute Inbetriebnahme“ einer Anlage sollte für Biogasanlagen unter Ergänzung einer Optionskomponente in das EEG übernommen werden.

#### Einfügung § 21 Abs. 4 – neu - Regierungsentwurf-EEG

**„Sofern die Erweiterungs- und Erneuerungskosten 50 Prozent der Kosten der Neuerstellung einer aus Biogas Strom erzeugende Anlage überschreiten, beginnt die Frist nach Abs. 2 S. 1 nach Fertigstellung der Maßnahmen und nach der erneuten Inbetriebsetzung der Anlage ab dem Zeitpunkt neu zu laufen, ab dem dies der Anlagenbetreiber beantragt. Die Vergütung und die Bonushöhen bestimmen sich für diesen Fall nach den im Jahr der erneuten Inbetriebsetzung für Neuanlagen geltenden Sätzen.“**

### **9.2 Begründung**

Im Regierungsentwurf-EEG ist die im EEG 2004 in § 3 Abs. 4 Alt. 2 geregelte „erneute Inbetriebnahme“ nicht mehr vorgesehen. Damit ist eine Erneuerung einer Anlage und auch eine Erweiterung einer Anlage, die nach dem derzeit geltenden Recht einer Erneuerung einer Anlage gleichsteht,<sup>16</sup> in vielen Fällen wirtschaftlich nicht mehr tragfähig.

Der Entfall dieser Regelung würde dazu führen, dass die Leistung einer Biogasanlage in vielen Fällen nicht mehr an einen steigenden Energiebedarf angepasst werden kann, anstatt Ressourcen schonender Erweiterungen von Altanlagen neue Anlagen gebaut werden und Anlagen nicht mehr an den Stand der Technik angepasst werden können.

§ 3 Abs. 4 Alt. 2 EEG 2004 bestimmt, dass eine Anlage neu in Betrieb genommen werden kann, wenn die Kosten einer Erneuerung oder einer Erweiterung mindestens 50 % der Kosten der Neuerstellung der gesamten Anlage einschließlich sämtlicher technisch für den Betrieb erforderlicher Einrichtungen und baulicher Anlagen überschreiten. Die erneute Inbetriebnahme hat zur Folge, dass die Vergütungsfrist nach § 12 Abs. 3 EEG 2004 neu zu laufen beginnt, wobei aufgrund der in § 8 Abs. 5 EEG 2004 geregelten Degression verringerte Mindestvergütungssätze gelten.

---

<sup>16</sup> Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, Beck 2006, § 3 Rz. 62; Danner/Theobald, Energierecht, Stand Mai 2007, EEG, § 3 Rz. 53; Salje, EEG, 3. Auflage, 2004, § 3 Rz. 136 und § 13 Rz. 54; Loibl, Helmut, Der Vergütungsanspruch von Biogasanlagen nach dem EEG, 2007, S. 57

Der Entfall dieser Regelung wird in der Begründung zu § 21 Abs. 3 des Regierungsentwurfes wie folgt begründet:

*„Die bisherige Regelung, wonach im Falle einer Erneuerung der Anlage zu mindestens 50 Prozent der für eine Neuherstellung erforderlichen Kosten eine Neuinbetriebnahme vorliegt, ist weggefallen. Zum einen erwies sich diese Gleichstellung von Inbetriebnahme und Erneuerung nicht als sachgerecht, da bereits die Erbringung der Hälfte der Investitionskosten zum gleichen Ergebnis – Vergütung in gleicher Höhe für 20 Jahre – geführt hat. Zum anderen besteht für diese Regelung nunmehr kein Bedarf mehr. Insbesondere Biomasseanlagen sollten durch eine Erneuerung die Möglichkeit erhalten, auch die Boni (Technologie- bzw. KWK-Bonus) zusätzlich zur Grundvergütung in Anspruch nehmen zu können. Da für derartige Maßnahmen eine ausreichende Zeitspanne zur Verfügung stand, ist diese Regelung nun entbehrlich.“*

Diese Begründung verkennt den Regelungszweck des § 3 Abs. 4 Alt. 2 EEG 2004 und überzeugt weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht. Entgegen der Begründung zum Regierungsentwurf-EEG stellt § 3 Abs. 4 Alt. 2 EEG 2004 eine ausgewogene Regelung dar, deren Entfall zu ökologischen und wirtschaftlichen Fehlentwicklungen führen würde.

1.

Die in § 3 Abs. 4 Alt. 2 EEG 2004 bestimmte Schwelle für eine Neuinbetriebnahme ist hoch und sachgerecht.

Eine wesentliche Erneuerung liegt nach § 3 Abs. 4 Alt. 2 EEG 2004 erst vor, wenn die Kosten der Erneuerung oder Erweiterung der Anlage mindestens 50 Prozent der Neuherstellung der gesamten Anlage einschließlich aller Kosten der für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen und baulichen Anlagen betragen. Ausgangspunkt für die Betrachtung ist damit nicht nur der in § 3 Abs. 2 EEG 2004 geregelte Anlagenbegriff, der bereits Einrichtungen wie den Fermenter einbezieht.<sup>17</sup> Maßgeblich ist ein Anlagenbegriff, der über diesen Anlagenbegriff weit hinausgeht und beispielsweise auch den Netzanschluss, die Wege, Verwaltungs- und Überwachungseinrichtungen berücksichtigt.<sup>18</sup> Somit ist die Schwelle für eine Neuinbetriebnahme schon aufgrund des maßgeblichen Anlagenbegriffs hoch angesetzt.

Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass zwar mit einer Neuinbetriebnahme die Vergütungsfrist neu zu laufen beginnt, im gleichen Atemzug aber auch die Vergütungssätze aufgrund der in § 8 Abs. 5 EEG 2004 geregelten Degression sinken.

---

<sup>17</sup> OLG Koblenz, Urteil vom 06.11.2007, Az. 11 U 439/07 – „...Erforderlich dafür ist, dass die Anlage über die Einrichtungen zur Gewinnung und Aufbereitung des jeweiligen Energieträgers verfügt. Das ist bei einer Biogasanlage der Fermenter (so auch OLG Oldenburg ZNER 2006, 158 mit Anmerkung Loibl. ZNER 2006, 159). Dementsprechend ist nach der Gesetzesbegründung der Fermenter einer Biogasanlage von dem Anlagenbegriff des § 3 Abs. 2 EEG 2004 miterfasst (vgl. BT-Drucksache 15/2864, S. 30) ...“

<sup>18</sup> Loibl, Helmut, Der Vergütungsanspruch von Biogasanlagen nach dem EEG, 2007, S. 56

Schlussendlich ist daher festzustellen, dass die 50 Prozent Schwelle des § 3 Abs. 4 Alt. 2 EEG 2004 eine ausgewogene Grenze darstellt.

2.

Entgegen der Begründung zum Regierungsentwurf-EEG ist der Bedarf für eine Neuanlagenregelung nicht entfallen.

Eine Anlagenerweiterung wird sich in vielen Fällen nur rechnen, wenn auch die Laufzeit des Vergütungsanspruchs neu zu laufen beginnt. Ist dies nicht der Fall, steht der Anlagenbetreiber oft schon aus Finanzierungsgründen vor der Alternative, ob er die Erweiterung unterlässt oder ob er mit einem weit höheren Ressourceneinsatz eine neue Anlage baut. Ebenso wird sich eine grundlegende Erneuerung einer Anlage, mit der diese beispielsweise an den Stand der Technik angepasst werden soll, in vielen Fällen nur rechnen, wenn die Laufzeit des Vergütungsanspruchs neu beginnt.

Im Ergebnis sollte daher die bereits in § 3 Abs. 4 S. 2 EEG 2004 geregelte „erneute Inbetriebnahme“ einer Anlage unter Ergänzung einer Optionskomponente in das EEG übernommen werden.

## **10. Vergütung bei Entnahme des Biomethan aus dem Ergasnetz - ad. § 27 Abs. 2 S. 2 – neu - Regierungsentwurf-EEG**

### **10.1 Vorschlag**

Anlagen, die Biomethan aus dem Ergasnetz verstromen, werden mit Anlagen, die das Biogas an der Biogaserzeugungsanlage verstromen, im Hinblick auf die Größenermittlung zum Zweck der Ermittlung der Vergütung gleichgestellt.

Alternativ wird vorgeschlagen, dass der Technologiebonus mit der Größe der Gaserzeugungsanlage sinkt.

### Änderung § 27 Abs. 2 S. 2 – neu- Regierungsentwurf-EEG

*„Zum Zweck der Ermittlung der Vergütung in Fällen des Satzes 1 ist unbeschadet des § 19 Abs. 1 die Leistung im Sinne des § 3 Abs. 6 der Rohgaserzeugungsanlage zugrunde zu legen.“*

### **10.2 Begründung**

Sowohl die Vergütung als auch die Höhe des NawaRo-Bonus bestimmt sich nach der Anlagenleistung.

Nach § 27 Abs. 1 Regierungsentwurf-EEG beträgt die Grundvergütung

1. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 150 Kilowatt 11,67 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 500 Kilowatt 9,18 Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 5 Megawatt 8,25 Cent pro Kilowattstunde und
4. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 20 Megawatt 7,79 Cent pro Kilowattstunde.

Nach der Anlage 2 VI Regierungsentwurf-EEG beträgt der NawaRo-Bonus bei anaerober Vergärung bis zu einer Leistung von 500 Kilowatt 8 Cent pro Kilowattstunde und darüber hinaus 4 Cent pro Kilowattstunde.

Daraus ergibt sich für eine Anlage, die im Jahr 2009 in Betrieb geht und nur die Grundvergütung und den NawaRo-Bonus geltend machen kann

- bei einer Leistung von 500 Kilowatt im Sinne des § 18 Abs. 2 Regierungsentwurf-EEG eine Durchschnittsvergütung von 18,02 Cent pro Kilowattstunde,
- bei einer Leistung von 2000 Kilowatt im Sinne des § 18 Abs. 2 Regierungsentwurf-EEG eine Durchschnittsvergütung von 13,84 Cent pro Kilowattstunde und

- bei einer Leistung von 5 MW Kilowatt im Sinne des § 18 Abs. 2 Regierungsentwurf-EEG eine Durchschnittsvergütung von 12,89 Cent pro Kilowattstunde.

Die für die Berechnung der Vergütung notwendige Anlagenleistung ergibt aus dem Anlagenbegriff, der in §§ 3 Ziffer 1, 19 Regierungsentwurf-EEG geregelt ist.

In § 3 Ziffer 1 Regierungsentwurf-EEG ist bestimmt, dass eine Anlage jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien ist. In der Begründung wird ausgeführt, dass mit dieser Definition ein weiter Anlagenbegriff gemeint sei und zur Anlage neben der Strom erzeugenden Einrichtung auch sämtliche technisch oder baulich erforderlichen Einrichtungen vom Anlagenbegriff erfasst seien.<sup>19</sup> Danach sind beispielsweise alle Blockheizkraftwerke die durch einen Fermenter gespeist werden bei der Leistungsermittlung grundsätzlich zusammenzurechnen.

Nach § 19 Regierungsentwurf-EEG sind weiterhin alle Anlagen zum Zweck der Ermittlung der Vergütung zusammenzurechnen, soweit sie sich auf dem selben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden, sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen, der Strom nach dem EEG nach der Leistung vergütet wird und sie innerhalb von zwölf Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.

Daher werden beispielsweise 4 Blockheizkraftwerke, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen, jeweils 500 Kilowatt erzeugen und von einem Fermenter gespeist werden, regelmäßig zusammengefasst, womit sich zum Zweck der Vergütungsberechnung eine Anlagenleistung von 2000 Kilowatt ergibt.

Eine solche Zusammenfassung erfolgt jedoch nicht, wenn das Biogas über das Ergasnetz auf verschiedene Blockheizkraftwerke verteilt wird. Anlagen, die mit dem Biogas einer größeren Biogaserzeugungsanlage über das Ergasnetz gespeist werden, können deshalb einen mit der Größe der Gaserzeugungsanlage steigenden Preis für Substrate bezahlen (Vergleiche Übersicht 1). In der Folge steht zu befürchten, dass Anlagen, die das Biogas vor Ort verstromen, von Anlagen, die das Biogas über das Ergasnetz entnehmen, über den Substratmarkt verdrängt werden.

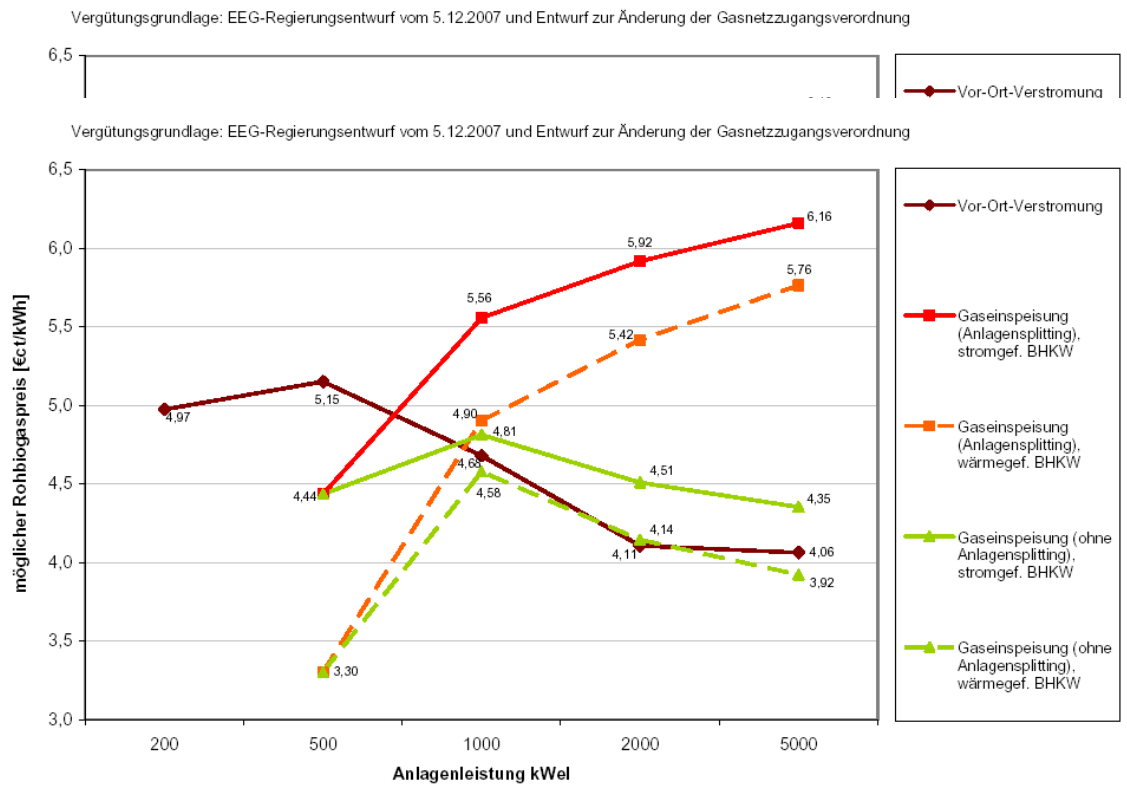
Die sich aus dieser Ungleichbehandlung ergebenden Wettbewerbsverzerrungen könnten dadurch vermieden werden, dass sich die Vergütung bei Anlagen, die das Biogas aus dem Ergasnetz entnehmen, nach der Biogaserzeugungsanlage richtet. Dadurch würde auch gewährleistet, dass jeweils die am besten an den Standort angepasste Anlage errichtet wird. Alternativ sind auch andere Regelungen denkbar, die gewährleisten, dass die Vergütung mit der Größe der Biogaserzeugungsanlage sinkt.

Zu der vorgenannten Problematik hat der Fachverband Biogas e.V. ein Kurzgutachten beim Institut für Energetik und Umwelt in Leipzig in Auftrag gegeben. Dieses ist beim Fachverband Biogas e.V. kostenlos erhältlich.

---

<sup>19</sup> Begründung Regierungsentwurf-EEG, § 3 Ziffer 1

**Übersicht 1:** Mögliche Rohbiogaspreise für unterschiedliche Anlagengrößen (200, 500, 1000, 2000, 5000 Kilowatt inst. el Leistung) und Anlagentypen (Vor Ort Verstromung und Gaseinspeisung), (Quelle: Kurzgutachten „Stellungnahme zum Differenzkostenvergleich Vor-Ort-Verstromung und Einspeisung“, IE-Leipzig März 2008)



Die Zahlen stellen dar, welchen Preis die jeweilige Anlagenvariante für das Rohbiogas bezahlen kann. Daraus ergibt sich, zu welchen Kosten die Bereitstellung des Rohbiogases einschl. der Kosten für die Einsatzstoffe maximal erfolgen kann. Gaseinspeiseanlagen, die auf 500 kW<sub>el</sub>-BHKW aufgeteilt werden (sog. Anlagensplitting) zeigen im Vergleich zu Anlagen - die das Biogas vor Ort verstromen - den Effekt, dass mit zunehmender Anlagengröße höhere Rohbiogaspreise kompensiert werden können. Werden die Gaseinspeiseoptionen nach EEG dagegen als gemeinsame Anlagen vergütet (ohne Anlagensplitting), bewegen sich die möglichen Rohbiogaspreise in der Größenordnung der Vor-Ort-Verstromungs-Variante. Dabei stellen sich die stromgeführten Gaseinspeisevarianten aufgrund der ganzjährigen Wärmenutzung (z.B. Grundlastabdeckung) vorteilhafter dar.

## 11. Lockerung Ausschließlichkeitsprinzip Grundvergütung - ad. § 27 Abs. 3 Regierungsentwurf-EEG

### 11.1 Vorschlag

Beibehaltung des für die Grundvergütung geltenden Ausschließlichkeitsprinzips.

#### Änderung § 27 Abs. 3 Regierungsentwurf-EEG

*„(3) Der Anspruch auf Vergütung besteht für Strom 1. aus Anlagen mit einer Leistung über 5 Megawatt nur, soweit der Strom in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 zu diesem Gesetz erzeugt wird ~~und 2. aus Anlagen, die neben Biomasse im Sinne der nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 erlassenen Biomasseverordnung auch sonstige Biomasse einsetzen, nur, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber durch ein Einsatzstoff-Tagebuch mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit, Herkunft sowie den unteren Heizwert pro Einheit der eingesetzten Stoffe den Nachweis führt, welche Biomasse eingesetzt wird.~~“*

### 11.2 Begründung

Nach § 27 Abs. 3 Regierungsentwurf-EEG sollen Biomasseanlagen nunmehr auch sonstige Biomasse einsetzen können, ohne dass der Vergütungsanspruch nach § 27 Abs. 1 Regierungsentwurf-EEG entfällt.

Diese Lockerung des hinsichtlich der Grundvergütung geltenden Ausschließlichkeitsprinzips hätte zur Folge, dass Klärgasanlagen für den Strom, den Sie aus Stoffen der Biomasseverordnung erzeugen, die Vergütung nach § 27 Abs. 1 Regierungsentwurf-EEG geltend machen könnten. Dies wird vom Fachverband Biogas aus folgenden Gründen abgelehnt:

1.

Die Gärsubstrate einer Biomasseanlage, die nur Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung einsetzt, werden in der Regel landbaulich verwertet. Wird Biomasse auch nur leicht mit Klärschlamm vermengt, kann eine Ausbringung nur noch im Rahmen der Klärschlammverordnung erfolgen, womit die Substrate nur sehr beschränkt für die landbauliche Verwertung zur Verfügung stehen.

2.

Darüber hinaus sind erhebliche Wettbewerbsverzerrungen zu befürchten, durch die Krise auf dem Substratmarkt für Biogasanlagen noch weiter verschlimmert wird. So ist zu erwarten, dass die in aller Regel über öffentlich-rechtliche Abgaben finanzierten Klärgasanlagen den regelmäßig privat finanzierten und betriebenen Biogasanlagen die Substrate entziehen, da sie eine weitaus günstigere Kostenstruktur besitzen und damit höhere Preise für Substrate zahlen, bzw. die derzeitigen Entsorgungspreise weit unterbieten können. Dies schon deshalb, weil die privat betriebenen Biogasanlagen die Anlage und deren Betrieb über die Verstromung des erzeugten Biogases finanzieren müssen, während Klärgasanlagen in aller Regel über öffentlich-rechtliche Abgaben finanziert und betrieben werden. Darüber hinaus gelten für Biogasabfallanlagen höhere technische Anforderungen. So müssen Biogasabfallanlagen die meisten Abfälle thermisch oder thermophil vorbehandeln, während diese Arbeitsschritte bei Klärgasanlagen nicht notwendig sind.



## 12. Umweltgutachter

- ad. § 55, Anlage 2 I Ziffer 3, Anlage 3 VI 2 b, Anlage 3 II Ziffer 2 Regierungsentwurf-EEG

### 12.1. Vorschlag

Die in § 55, Anlage 2 I Ziffer 3, Anlage 3 VI 2 b, Anlage 3 II Ziffer 2 Regierungsentwurf-EEG bestimmten Nachweise können auch über die Träger einer regelmäßigen Gütesicherung gemäß der Bioabfallverordnung und über sachkundige Personen erfolgen.

#### Änderung § 55 Herkunftsnachweis

*„(1) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber können sich für Strom aus Erneuerbaren Energien von einer Umweltgutachterin, ~~oder~~ einem Umweltgutachter, einem Träger einer regelmäßigen Gütesicherung gemäß der Bioabfallverordnung oder einer sachkundigen Person einen Herkunftsnachweis ausstellen lassen.“*

#### Änderung Anlage 2 I Ziffer 3

*„3. Der Anspruch auf den Bonus besteht ausschließlich für den Anteil des Stroms, der aus nachwachsenden Rohstoffen oder Gülle erzeugt worden ist. Bei anaerober Vergärung der nachwachsenden Rohstoffe oder Gülle (Strom aus Biogas) und Kombination dieser Einsatzstoffe mit rein pflanzlichen Nebenprodukten im Sinne der Positivliste Nummer V ist der Anteil nach Satz 1 auf Grundlage der Standard-Biogaserträge zu ermitteln und nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Gutachtens einer Umweltgutachterin, ~~oder~~ eines Umweltgutachters, eines Trägers einer regelmäßigen Gütesicherung gemäß der Bioabfallverordnung oder einer sachkundigen Person zu führen.“*

#### Änderung Anlage 3 VI 2 b

*„b) mit einer installierten Leistung im Sinne von § 3 Nr. 6 bis einschließlich 150 Kilowatt nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 um 2,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn der Anteil von Gülle im Sinne der Nummer II.2 jederzeit mindestens 30 Masseprozent beträgt. Der Mindestanteil der Gülle nach Buchstabe b ist durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin, ~~oder~~ eines Umweltgutachters, eines Trägers einer regelmäßigen Gütesicherung gemäß der Bioabfallverordnung oder einer sachkundigen Person nachzuweisen.“*

#### Änderung Anlage 3 II Ziffer 2

*„1. Die Voraussetzung nach Nummer I.1 ist dem Netzbetreiber nach dem von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft - AGFW - e. V. herausgegebenen Arbeitsblatt FW 308 - Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stromes vom November*

2002 nachzuweisen. Der Nachweis muss jährlich durch Vorlage der Bescheinigung einer Umweltgutachterin, ~~oder~~ eines Umweltgutachters, **eines Trägers einer regelmäßigen Gütesicherung gemäß der Bioabfallverordnung oder einer sachkundigen Person** erfolgen. Anstelle des Nachweises nach Satz 1 können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.

2. Der Nachweis über die Voraussetzungen nach Nummer 1.2 und 3 ist durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin, ~~oder~~ eines Umweltgutachters, **eines Trägers einer regelmäßigen Gütesicherung gemäß der Bioabfallverordnung oder einer sachkundigen Person** zu erbringen, wenn der KWK-Bonus geltend gemacht wird.“

#### Jeweilige Begründung

„In den jeweiligen Begründungen sind die Anforderungen an eine sachkundige Person auszuführen.“

## **12.2 Begründung**

Nach dem Regierungsentwurf-EEG soll der Anteil der vergorenen Gülle, der Anteil der pflanzlichen Nebenprodukte sowie der Anteil des Stroms, für den der KWK-Bonus gewährt wird, durch ein Gutachten eines Umweltgutachters nachgewiesen werden, der darüber hinaus auch für die Ausstellung des Herkunftsnachweises nach § 55 Regierungsentwurf-EEG verantwortlich ist.

Umweltgutachter sind Personen, denen das Recht zuerkannt ist, Organisationen (Industrie-, Dienstleistungsunternehmen oder sonstige Einrichtungen) die Erfüllung der Anforderungen nach dem europäischen Öko-Audit-System (EMAS) zu bestätigen. Das Europäische Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungssystem (EMAS) ist ein freiwilliges umweltpolitisches Instrument für Unternehmen und Organisationen, mit dem Ziel, Umweltauswirkungen kontinuierlich zu verringern. Organisationen, die den EMAS-Prozess anwenden, werden in einem öffentlichen Register geführt. Zur Erkennung führen sie das EMAS-Logo. EMAS-Organisationen zeichnen sich dadurch aus, dass sie nachweislich die umweltrelevanten Rechtsvorschriften einhalten, ein Management- und Betriebsprüfungssystem unterhalten, mit dem sie die Umweltauswirkungen kontinuierlich verringern, und periodisch eine Umwelterklärung erstellen, mit der die Leistungen im Umweltschutz für die Öffentlichkeit dargestellt werden.

Derzeit gibt es 189 Umweltgutachter in Deutschland (Stand 31.12.2007),

- von denen nur ein kleiner Teil für den Bereich Erneuerbare Energien zugelassen ist,
- die für die Implementierung eines Umweltmanagement- und Umweltprü-

fungssysteme und nicht für die Prüfung von Biogasanlagen ausgebildet sind,

- die über keinerlei Erfahrung im Biogasbereich verfügen,
- weder die rechtlichen noch die technischen Voraussetzungen für Biogasanlagen kennen.

Damit wird eine Berufsgruppe mit den vorgenannten Nachweisen betraut, die derzeit weder personell noch fachlich in der Lage ist, diese für knapp 4000 Biogasanlagen bis zum 28. Februar eines jeden Jahres (Frist gemäß § 46 Ziffer 3 Regierungsentwurf-EEG) zu erbringen. Daher ist von einer Nachweispflicht über Umweltgutachter Abstand zu nehmen, gegen die auch die mit ihr verbundene Kostenbelastung spricht. Umweltgutachter veranschlagen derzeit Honorare, wie sie auch für Wirtschaftsprüfer gezahlt werden. Damit ist sind mit den im Regierungsentwurf genannten Nachweispflichten Kosten verbunden, die weder durch die Ausbildung eines Umweltgutachters noch aufgrund dessen unabhängiger Stellung gerechtfertigt sind. So ist bei einer Nachweispflicht über einen Umweltgutachter mit einer zusätzlichen Kostenbelastung pro Anlage von 3.000,- € bis 10.000,- € pro Jahr zu rechnen.

Daher schlägt der Fachverband Biogas e.V. vor, dass der Nachweis auch über die Träger einer regelmäßigen Gütesicherung gemäß der Bioabfallverordnung und über sachkundige Personen geführt werden kann.

Die Träger einer regelmäßigen Güteüberwachung müssen nach den Hinweisen zum Vollzug der Biomasseabfallverordnung unparteiisch sein und über angestelltes und kompetentes Personal verfügen, welches von den Mitgliedern und Prüflaboren unabhängig ist. Beim Träger der regelmäßigen Güteüberwachung muss zur Bewertung der Ergebnisse der Fremdüberwachung ein unabhängiges Gremium (Ausschuss) eingerichtet sein.<sup>20</sup>

Die Träger einer regelmäßigen Gütesicherung gemäß der Bioabfallverordnung sind damit unabhängig. Sie verfügen darüber hinaus im Biogasbereich über erhebliche Erfahrung und sind daher erheblich besser als Umweltgutachter geeignet, die genannten Gutachten und Herkunftsnachweise zu erstellen.

Des Weiteren sollte der Nachweis auch über sachkundige Personen geführt werden können. Die Anforderungen an deren Unabhängigkeit und Sachkunde sind im Gesetz oder in der Begründung festzulegen.

---

<sup>20</sup> <http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/3107/>

### 13. Übergangsregelung KWK-Bonus

#### - ad § 66 Absatz 1 Ziffer 3) Regierungsentwurf-EEG

##### 13.1 Vorschlag

Soweit Anlagen die im Regierungsentwurf-EEG vorgesehenen Maßgaben einhalten, müssen sie auch den im Regierungsentwurf-EEG vorgesehenen KWK-Bonus in Höhe von 3 Cent pro Kilowattstunde erhalten. Für Anlagen, die im Rahmen des EEG 2004 in Betrieb gegangen sind, muss das EEG 2004 als Mindeststandard gelten.

##### Änderung § 66 Abs. 1 Ziffer 3 Regierungsentwurf-EEG

**3. Für Strom aus Biomasseanlagen, der nach dem 31. Dezember 2008 erstmals in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 erzeugt worden ist, erhöht sich die Vergütung um jeweils 3,0 Cent pro Kilowattstunde (KWK-Bonus). § 20 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 gilt entsprechend. Anlagen, die zwischen dem 1.1.2004 und dem (Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der novellierten Fassung) in Betrieb gegangen sind, haben auch Anspruch auf einen Wärmeeinsatzbonus gemäß § 8 Abs. 3 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in der Fassung vom 7.11.2006, soweit sie keinen Anspruch gemäß der Anlage 3 geltend machen oder geltend machen können.“**

##### 13.2 Begründung

Auch im Regierungsentwurf-EEG ist – wie im EEG 2004 – vorgesehen, dass der Stromanteil, der in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugt wurde, mit dem so genannten KWK-Bonus vergütet wird. KWK-Strom stellt nicht die gesamte Strommenge dar, die in einem Blockheizkraftwerk produziert wird. KWK-Strom ist nach § 3 Abs. 4 KWKG lediglich das rechnerische Produkt aus Nutzwärme und Stromkennzahl. Der KWK-Stromanteil hängt damit vom elektrischen und thermischen Wirkungsgrad des Blockheizkraftwerkes sowie dem Anteil der genutzten Wärme ab.

Für ab dem 1. Januar 2009 in Betrieb gegangene Anlagen beträgt der KWK-Bonus 3 Cent pro Kilowattstunde.

Der KWK-Bonus für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb gegangen sind, bestimmt sich nach den Übergangsregelungen des Regierungsentwurfs-EEG, denen laut Aussage des BMU Folgendes zu entnehmen sein soll:

- Anlagen, die vor dem 1.1.2004 in Betrieb gegangen sind, sollen nach den Übergangsregelungen des Regierungsentwurfs-EEG für den bereits vor dem 01. Januar 2009 in KWK erzeugten Stromanteil keinen KWK-Bonus erhalten. Soweit sie den in KWK erzeugten Stromanteil nach dem 1. Januar 2009 erhöhen, sollen sie für den Stromanteil, der nach dem 1. Januar 2009 mehr in KWK erzeugt

wurde, einen KWK-Bonus in Höhe von 3 Cent pro Kilowattstunde erhalten, wenn sie die in der Anlage 3 des Regierungsentwurfs-EEG-2009 bestimmten Voraussetzungen einhalten.

- Anlagen, die nach dem 1.1.2004 aber vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb gegangen sind, sollen nach den Übergangsregelungen des Regierungsentwurfs-EEG für den bereits vor dem 01. Januar 2009 in KWK erzeugten Stromanteil einen KWK-Bonus in Höhe von 2 Cent pro Kilowattstunde erhalten. Soweit sie den in KWK erzeugten Stromanteil nach dem 1. Januar 2009 erhöhen, sollen sie für den Stromanteil, der nach dem 1. Januar 2009 mehr in KWK erzeugt wurde, einen KWK-Bonus in Höhe von 3 Cent pro Kilowattstunde erhalten, wenn die in der Anlage 3 des Regierungsentwurfs-EEG bestimmten Voraussetzungen eingehalten werden. Für den Fall, dass diese Anlagen den KWK-Stromanteil erhöhen, ohne die in der Anlage 3 des Regierungsentwurfs-EEG bestimmten Voraussetzungen einzuhalten, soll ihnen für den mehr in KWK erzeugten Strom auch nicht die im EEG 2004 bestimmte Vergütung zustehen, womit ein erheblicher Eingriff in den Bestandsschutz gegeben ist.

Damit hat der Anlagebetreiber zukünftig – abhängig vom Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage – keinen Vergütungsanspruch, einen Vergütungsanspruch von 2 Cent pro Kilowattstunde oder einen Vergütungsanspruch von 3 Cent pro Kilowattstunde.

Da alle Anlagen – unabhängig vom Inbetriebnahmezeitpunkt – auf dem gleichen Substratmarkt einkaufen, ist nach Ansicht des Fachverbandes Biogas e.V. die Bonushöhe einheitlich auf 3 Cent pro Kilowattstunde festzusetzen, wenn die Anlagen die Vorgaben gemäß der Anlage 3 des Regierungsentwurfs-EEG einhalten.

Des Weiteren muss Anlagen, die im Rahmen des EEG 2004 in Betrieb gegangen sind, voller Bestandsschutz gewährt werden, da diese Anlagen gemäß den Vorgaben des EEG 2004 geplant wurden. Danach müssen diese Anlagen, soweit sie die Anlage 3 des Regierungsentwurfs-EEG nicht einhalten, wenigstens eine Vergütung gemäß dem EEG 2004 in Höhe von 2 Cent pro Kilowattstunde erhalten.

## 14. Wirkungsgrad ORC-Anlage - ad. Anlage 1 Ziff. 3 b Regierungsentwurf-EEG

### 14.1 Vorschlag

Beim Einsatz der ORC-Technik soll nach dem Regierungsentwurf der Technologiebonus nur gewährt werden, wenn entweder der Strom in einer Anlage produziert wird, die auch in Kraft-Wärme-Kopplung mit einer Wärmenutzung gemäß der Anlage 3 betrieben wird, oder ein elektrischer Wirkungsgrad von mindestens 45 Prozent erreicht wird. Auf diese Maßgaben ist zu verzichten.

Soweit man dennoch einen Mindestwirkungsgrad vorschreiben möchte, ist dieser auf die Temperaturdifferenz zwischen Wärmeeintritt und Wärmeaustritt der ORC-Anlage zu beziehen und sollte 9 Prozent nicht überschreiten.

### Änderung Anlage 2 Ziffer 3 Regierungsentwurf-EEG

*„3. der Strom mittels Brennstoffzellen, Gasturbinen, Dampfmotoren, Organic-Rankine-Anlagen, Mehrstoffgemisch-Anlagen, insbesondere Kalina-Cycle-Anlagen, oder Stirling-Motoren gewonnen worden ist und, **soweit keine Organic-Rankine-Anlage eingesetzt wird,***

*a) der Strom in Anlagen erzeugt wird, die auch in Kraft-Wärme-Kopplung mit einer Wärmenutzung nach Anlage 3 betrieben werden, oder*

*b) ein elektrischer Wirkungsgrad von mindestens 45 Prozent erreicht wird.“*

### 14.2 Begründung

Nach Anlage 1 Ziffer 3 Regierungsentwurf-EEG wird der Technologiebonus beim Einsatz der ORC-Technik nur gewährt, wenn der Strom entweder in Anlagen produziert wird, die auch in Kraft-Wärme-Kopplung mit einer Wärmenutzung gemäß der Anlage 3 Regierungsentwurf betrieben werden, oder ein elektrischer Wirkungsgrad von mindestens 45 Prozent erreicht wird. Auf diese Maßgaben ist zu verzichten.

1.

Das Erfordernis, dass die Anlage auch in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben wird, ist bei einer ORC-Anlage nicht sachgerecht, da die Abwärme des Blockheizkraftwerkes bereits im Rahmen des ORC-Prozesses verbraucht wird und die danach verbleibende Wärme regelmäßig nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden kann, da deren Temperatur zu niedrig ist.

2.

Hinsichtlich des Mindestwirkungsgrades von 45 % ist unklar, ob er sich auf die Gesamtanlage (Blockheizkraftwerk + ORC-Anlage) oder lediglich auf die ORC-Anlage

bezieht.

Für den Fall, dass sich der Mindestwirkungsgrad auf die ORC-Anlage bezieht, ist festzustellen, dass dieser Mindestwirkungsgrad nicht erreichbar ist, da sich der Wirkungsgrad einer ORC-Anlage regelmäßig zwischen 8 Prozent und 18 Prozent bewegt. Bezieht man den Mindestwirkungsgrad dagegen auf die Gesamtanlage, ist dieser zwar einhaltbar. Allerdings stellt der Mindestwirkungsgrad in diesem Fall keine Anforderung an den ORC-Prozess dar.

Auf die Maßgabe eines Mindestwirkungsgrades kann aber auch verzichtet werden. Ausweislich der Begründung wird nur der Strom mit dem Technologiebonus prämiert, der im Rahmen des ORC-Prozesses erzeugt wird.<sup>21</sup> Des Weiteren wird für die im Rahmen des ORC-Prozesses genutzte Wärme kein KWK-Bonus gewährt.<sup>22</sup> Daher ist derjenige, der in eine ORC-Anlage investiert, selbst an einem hohen Wirkungsgrad interessiert.

Soweit man dennoch einen Mindestwirkungsgrad vorschreiben möchte, ist dieser auf die Temperaturdifferenz zwischen Wärmeeintritt und Wärmeaustritt der ORC-Anlage zu beziehen und sollte 9 Prozent nicht überschreiten.

---

<sup>21</sup> Begründung Regierungsentwurf-EEG, Anlage 1

<sup>22</sup> Begründung Regierungsentwurf-EEG, Anlage 1

**15. Technologiebonus für eine bedarfsgerechte Stromerzeugung  
- ad. Anlage 1 Ziffer 5 – neu – Regierungsentwurf-EEG**

**15.1 Vorschlag**

Wenn 60 % des kalenderjährlich eingespeisten Stroms von Montag bis Freitag zwischen 6 und 22 Uhr eingespeist wird, wird ein Technologiebonus in Höhe von 2 Cent pro Kilowattstunde gewährt.

Einfügung Anlage 1 Ziffer 5 – neu – Regierungsentwurf-EEG

**„5. wenn 60 % des kalenderjährlich eingespeisten Stroms von Montag bis Freitag zwischen 6 und 22 Uhr eingespeist wird..“**

**15.2 Begründung**

Mit einem Technologiebonus, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung gewährt wird, wird zum einen ein Anreiz für eine stärker am Bedarf ausgerichtete Einspeisung von Biostrom und zum anderen ein Anreiz für die Erhöhung der Speicherfähigkeit von Biogasanlagen gesetzt.

Der Fachverband Biogas e.V. schlägt einen Technologiebonus in Höhe von 2 Cent pro Kilowattstunde vor, wenn 60 % des kalenderjährlich eingespeisten Stroms von Montag bis Freitag zwischen 6 und 22 Uhr eingespeist wird.

Diese Regelung ist einfach umzusetzen und führt dazu, dass eine erheblich höhere Strommenge in Zeiten eingespeist wird, in denen viel Strom verbraucht wird.



## **16. Technologie-Bonus Stromerzeugung aus Abwärme - ad. Anlage 1 Ziffer 4 – neu – Regierungsentwurf-EEG**

### **16.1 Vorschlag**

Die Erzeugung von Strom aus der Abwärme eines BHKW sollte mit dem Technologiebonus für den aus der Abwärme erzeugten Strom Technologie offen gefördert werden. Darüber hinaus sollte bestimmt werden, dass die Anlagentechnik, die aus der Abwärme des BHKW Strom erzeugt, zum Zweck der Ermittlung der Vergütung, wie eine eingeständige Anlage vergütet wird.

Einfügung Anlage 1 Ziffer 4 – neu – Regierungsentwurf-EEG

**„4. der Strom aus der Abwärme eines mit Biomasse betriebenen im Sinne BHKW gewonnen wird. In diesem Fall gilt, die Anlage, die aus der Abwärme Strom erzeugt, zum Zweck der Ermittlung der Vergütung als eine eingeständige Anlage. Der Bonus gemäß Anlage 3 wird für die in dieser Anlage genutzte Wärme nicht gewährt.“**

### **16.2 Begründung**

Derzeit sind verschiedene innovative Verfahren in der Entwicklung, die aus der Abwärme eines BHKW Strom erzeugen. Um diesen Verfahren den Marktzugang zu ermöglichen, sollte zum einen der Technologiebonus auch für diese Verfahren gewährt werden. Zum anderen sollten diese Anlagen zum Zweck der Vergütung als eigene Anlagen behandelt werden.

## **17. Zusatz Betriebshilfsstoffe - ad. Anlage 2 III Regierungsentwurf-EEG**

### **17.1 Vorschlag**

Im Gesetz wird klargestellt, dass Betriebshilfsstoffe, die der Anlagen- und Verfahrenstechnik zuzurechnen sind und aus denen keine nennenswerte Methanausgasung erfolgt, für die Vergütungen und Boni unschädlich sind.

In der Begründung wird klargestellt, dass der aus der Ausgasung dieser Betriebshilfsstoffe erzeugte Strom gemäß den eingesetzten Substraten vergütet wird. Als keine nennenswerte Methanausgasung wird in der Begründung 1 % der Gesamtgasproduktion bestimmt (theoretisches Gasbildungspotential).

Einfügung Anlage 2 III Ziffer 10 – neu – Regierungsentwurf-EEG

**„10. Betriebshilfsstoffe, die der Anlagen- und Verfahrenstechnik zuzurechnen sind und aus denen keine nennenswerte Methangasproduktion erfolgt.“**

Änderung Regierungsentwurf-EEG Begründung

*wie oben*

### **17.2 Begründung**

In der Begründung zum Regierungsentwurf-EEG wird zwar mehrfach klargestellt, dass der Einsatz von Betriebshilfsstoffen, die der Anlagen- und Verfahrenstechnik zuzurechnen sind und aus denen nachweislich keine nennenswerte Gas- bzw. Stromproduktion erfolgt, sowohl für die Vergütung als auch für die Boni unschädlich sind.<sup>23</sup>

Diese für die Biogasbranche entscheidende Klarstellung sollte aber zum einen nicht in der Begründung, sondern im Gesetzestext erfolgen. Zum anderen ist klarzustellen, dass es allein auf die Methangasproduktion ankommt.

Da derjenige, der einen Betriebshilfsstoff mit einer zu hohen Ausgasung einsetzt, seine Grundvergütung für den Einsatzzeitraum und seinen NawaRo-Bonus-Anspruch für immer verliert, ist darüber hinaus zur Gewährleistung einer hinreichenden Rechtssicherheit eine Obergrenze zu bestimmen. Der Fachverband Biogas e.V. schlägt vor, diese auf 1 Prozent der Gesamtmethangasproduktion festzulegen.

In der Begründung wird zu den Betriebshilfsstoffen ausgeführt, dass der aus den Betriebshilfsstoffen erzeugte Strom nicht vergütet wird. Daraus ergeben sich kaum lösbare Abrechnungsprobleme. Da regelmäßig nur geringe Strommengen aus den Betriebshilfsstoffen produziert werden, sollte schon aus Abrechnungsgründen eine Vergütung erfolgen. Missbrauch steht nicht zu befürchten. Zum einen sind Betriebshilfsstoffe regelmäßig teurer als Substrate. Zum anderen verliert der Anlagenbetreiber bei einem überhöhten Einsatz die Grundvergütung und den NawaRo-Bonus-Anspruch für immer.

---

<sup>23</sup> z. B. Begründung Regierungsentwurf-EEG, § 16 Abs. 1

## **18. Positivliste der rein pflanzlichen Nebenprodukte - ad. Anlage 2 V Regierungsentwurf-EEG**

### **18.1 Vorschlag**

Der Deutsche Bauernverband und der Fachverband Biogas e.V. schlagen vor, dass die in Anlage 2 V Regierungsentwurf-EEG bestimmte Liste wie folgt gefasst wird:

- ”
1. *Gemüseabputz, der überwiegend aus dem Betrieb oder nahe gelegenen Betrieben stammt,*
  2. *Getreideausputz, der überwiegend aus dem Betrieb oder nahe gelegenen Betrieben stammt,*
  3. *Getreideschlempe aus der Alkoholproduktion,*
  4. *Kartoffeln, soweit diese nicht unter Anlage 2 I Nr. 1 a fallen (geringer Stärkegehalt),*
  5. *Kartoffeln, soweit diese nicht unter Anlage 2 I Nr. 1 a fallen (mittlerer Stärkegehalt),*
  6. *Kartoffeln, soweit diese nicht unter Anlage 2 I Nr. 1 a fallen (hoher Stärkegehalt),*
  7. *Kartoffelbruchwasser aus der Stärkeproduktion,*
  8. *Kartoffelprozesswasser aus der Stärkeproduktion,*
  9. *Kartoffelpülpe aus der Stärkeproduktion,*
  10. *Kartoffelschalen,*
  11. *Kartoffelschlempe aus der Alkoholproduktion,*
  12. *Obst- und Weintrester (frisch und unbehandelt) sowie*
  13. *nicht vermarktungsfähige pflanzliche Erzeugnisse, die überwiegend aus dem Betrieb oder nahe gelegenen Betrieben stammt, ...“*

### **18.2 Begründung**

Anlage 2 V Regierungsentwurf-EEG bestimmt verschiedene pflanzliche Nebenprodukte, die in NawaRo-Anlagen neben nachwachsenden Rohstoffen und Gülle eingesetzt werden dürfen. Nach der Begründung zum Regierungsentwurf-EEG soll der Einsatz dieser Stoffe zwar nicht zum Verlust des NawaRo-Bonus führen. Allerdings soll der aus diesen Stoffen erzeugte Strom auch nicht mit den Vergütungssätzen für NawaRo, sondern nach dem für diese Stoffe geltenden Satz vergütet werden.

Diese Regelung bedeutet, dass der im EEG 2004 in § 8 II bestimmte Ausschließlichkeitsgrundsatz aufgeweicht wird, nachdem der NawaRo-Bonus nur gewährt wird, wenn nur nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden.

Der Fachverband Biogas e.V. steht dieser Aufweichung höchst kritisch gegenüber:

- Die genannten Stoffe stehen nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung und werden in der Regel bereits in Biogasanlagen vergoren, die keine NawaRo einsetzen. Es steht daher zu befürchten, dass diesen Anlagen die Substrate entzogen werden.

- Zudem ist der Einsatz dieser Stoffe auch deshalb problematisch, weil für die Vergärung dieser Stoffe ein anderer und strengerer rechtlicher Rahmen gilt. Soweit diese auch nur mitvergoren werden, müssen beispielsweise alle Substrate nach § 3 Bioabfallverordnung thermisch behandelt oder thermophil vergoren werden. Zudem tangieren die bestimmten Nebenprodukte zumindest teilweise bundesimmissionsschutzrechtliche und wasserrechtliche Belange.

Soweit der Gesetzgeber an der Aufweichung des Ausschließlichkeitsgrundsatzes auf NawaRo-Ebene trotzdem festhalten will, schlägt der Fachverband Biogas e.V. in Abstimmung mit dem Deutschen Bauernverband die oben genannte Liste vor, die von folgenden Gedanken getragen ist:

- Nicht vermarktungsfähige pflanzliche Erzeugnisse, die überwiegend aus dem Betrieb oder nahe gelegenen Betrieben stammen, sollten in die Liste aufgenommen werden, um die im eigenen Betrieb anfallenden pflanzlichen Erzeugnisse noch energetisch nutzen zu können.
- Die Beschränkung auf den eigenen Betrieb ist bei den Punkten 1., 2. und 13. unbedingt notwendig, weil es ansonsten zu einer Konkurrenzsituation mit bestehenden sinnvollen Verwertungspfaden kommen würde.
- Stoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaft als wertvolle Futtermittel für die Viehfütterung aus der Liste gestrichen wurden:
  - Biertreber
  - Melasse
  - Rapsextraktionsschrot
  - Rapskuchen
  - Zuckerrübenschnitzel
- Stoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaft als Pflanzenbestandteil nach Anlage 2 Nr. III (NawaRo-Positivliste) nicht in die Liste der Nebenprodukte gehören:
  - Masserüben
  - Zuckerrüben
- Stoffe, die aufgrund von hygienischen Bedenken und besonderen Anforderungen an die verwertende Biomasseanlage aus der Liste gestrichen wurden:
  - Getreidestaub
- Stoffe, die aufgrund von Anreizen im EEG aus vorhandenen Verwertungspfaden umgelenkt würden, so dass Wettbewerbsverzerrungen entstehen würden:
  - Glycerin

## 19. Höhe NawaRo-Bonus

### - ad. Anlage 2 VI Ziff. 1 und 2 Regierungsentwurf-EEG

#### 19.1 Einschätzung/Vorschlag

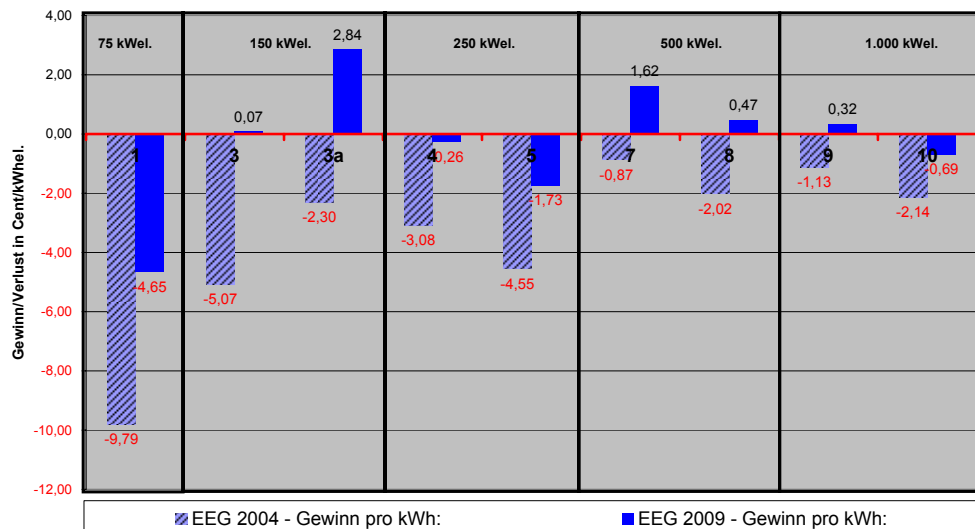
Die im Regierungsentwurf-EEG vorgeschlagene Erhöhung des NawaRo in Höhe von 2 Cent pro Kilowattstunde muss zumindest in dieser Höhe beibehalten werden. Des Weiteren muss diese Erhöhung auch für eine Leistung ab 500 Kilowatt gelten, Zudem wird angeregt, die Erhöhung des NawaRo-Bonus mit einer Kopplung an den Erzeugerpreisindex Untergruppe pflanzlichen Produkte ohne Sonderkulturen zu kombinieren.

#### 19.2 Begründung

##### 19.2 Erhöhung NawaRo-Bonus bis 500 Kilowatt um 2 Cent pro Kilowattstunde

Die im Regierungsentwurf-EEG enthaltene Erhöhung des Bonus für den ausschließlichen Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo-Bonus) um 2 Cent/kWh auf 8 Cent/kWh ist unerlässlich, um Biogasanlagenbetreiber und Hersteller vor der Insolvenz und einem Abbau von Arbeitsplätzen zu bewahren.

Abbildung 1: Vergleich der Vergütungsansätze EEG 2004 mit Regierungsentwurf 2009



**Wirtschaftlichkeitsvergleich div. Anlagengrößen:**

Berechnungsbasis: Substratkostenstudie IE im Auftrag des FVB (Juni 2007)

Anlagengröße:	Gülle-Bonus									
	1	3	3a	4	5	7	8	9	10	
	75 kWel.	150 kWel.	150 kWel.	250 kWel.	250 kWel.	500 kWel.	500 kWel.	1000 kWel.	1000 kWel.	
Kosten je kWh:	28,60	23,71	20,94	21,19	22,66	18,44	19,59	17,10	18,11	
Stromerlöse in kWh - EEG 2004 *:	18,81	18,64	18,64	18,11	18,11	17,57	17,57	15,97	15,97	
EEG 2004 - Gewinn pro kWh:	-9,79	-5,07	-2,30	-3,08	-4,55	-0,87	-2,02	-1,13	-2,14	
Stromerlöse in kWh - EEG 2009 **:	23,95	23,78	23,78	20,93	20,93	20,06	20,06	17,42	17,42	
EEG 2009 - Gewinn pro kWh:	-4,65	0,07	2,84	-0,26	-1,73	1,62	0,47	0,32	-0,69	

Anlagenbeschreibung:		elektr.	therm.	kWel.
1	125 GV, 30 % Wärmenutzung, Wärmepreis 3 Cent/kWh, NawaRo-Preis 27,5€/Tonne	32%	49%	75
3	125 GV, 30 % Wärmenutzung, Wärmepreis 3 Cent/kWh, NawaRo-Preis 27,5€/Tonne	35%	47%	150
3a	300 GV, 30 % Wärmenutzung, Wärmepreis 3 Cent/kWh, NawaRo-Preis 27,5€/Tonne	35%	47%	
4	300 GV, 30 % Wärmenutzung, Wärmepreis 3 Cent/kWh, NawaRo-Preis 27,5€/Tonne	37%	48%	250
5	125 GV, 30 % Wärmenutzung, Wärmepreis 3 Cent/kWh, NawaRo-Preis 27,5€/Tonne	37%	48%	
7	150 GV, 30 % Wärmenutzung, Wärmepreis 3 Cent/kWh, NawaRo-Preis 27,5€/Tonne	38%	48%	500
8	0 GV, 30 % Wärmenutzung, Wärmepreis 3 Cent/kWh, NawaRo-Preis 27,5€/Tonne	38%	48%	
9	300 GV, 30 % Wärmenutzung, Wärmepreis 3 Cent/kWh, NawaRo-Preis 27,5€/Tonne	39%	47%	1000
10	0 GV, 30 % Wärmenutzung, Wärmepreis 3 Cent/kWh, NawaRo-Preis 27,5€/Tonne	39%	47%	

Das Schaubild in der Abbildung 1 zeigt den Gewinn und den Verlust von Biogasanlagen in abhängig von der Anlagengröße. Dabei wurde zum einen das EEG 2004 und zum anderen der Regierungsentwurf zum EEG vom 5.12.2007 zugrunde gelegt. Die Berechnung geht von einer jährlichen Laufleistung von 7800 Stunden, 10% Eigenstrombedarf, einem NawaRo-Preis von 27,5 €/Tonne und den in der Tabelle der Abbildung 1 aufgezeigten Wirkungsgraden und Gülleanteilen (bezogen auf Großvieheinheiten [GV]) aus

Im Ergebnis zeigt die Darstellung, dass auch nach der Erhöhung des NawaRo-Bonus um 2 Cent pro Kilowattstunde nur in wenigen Fällen ein auskömmlicher Betrieb einer Biogasanlage möglich ist. Daher wird eine Erhöhung des NawaRo-Bonus um 2 Cent pro Kilowattstunden zu keinem substanziellen Ausbau führen, sondern nur dazu beitragen, dass Anlagen bis 500 Kilowatt, die an guten Standorten stehen, überleben können.

**19.2 Erhöhung NawaRo-Bonus bis 500 Kilowatt um 2 Cent pro Kilowattstunde**

Um auch Anlagen mit einer über 500 Kilowatt hinausgehenden Leistung vor der Insolvenz zu bewahren, muss auch der NawaRo Bonus über 500 Kilowatt um 2 Cent pro Kilowattstunde angehoben werden.

Im EEG 2004 beträgt die Höhe des NawaRo-Bonus bis 500 Kilowatt 6 Cent/kWh, für größere Anlagen bis 5 MW 4 Cent/kWh. Da die notwendige Anhebung des NawaRo-Bonus auf 8 Cent/kWh bislang nur bis 500 Kilowatt vorgesehen ist, würde sich der Sprung von bisher 2 Cent auf 4 Cent vergrößern. Diese faktische Verdopplung des Vergütungsabfalls oberhalb von 500 Kilowatt ist rein politisch, aber nicht fachlich begründbar. Einem Betreiber einer existierenden 1.500 Kilowatt Biogasanlage stehen allein aufgrund dieser extremen Degression rund 15% weniger Mittel für die Rohstoffbeschaffung zur Verfügung. Vor dem Hintergrund, dass Anlagen dieser Größenordnung aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nur an Standorten entstanden sind, die die Realisierung einer vernünftigen Wärmenutzung zuließen, ist nicht nach zu vollziehen, warum diese Stufe nun noch drastisch erhöht werden soll. Effiziente Anlagen mit einer Leistung von über 500 Kilowatt würden benachteiligt. Die Erhöhung um 2 Cent/kWh muss deshalb auch für Anlagen über 500 Kilowatt gelten.

## 19.2 Biomassemarktkomponente

Um auch zukünftigen Schwankungen der Substratpreise gerecht zu werden, schlägt der Fachverband Biogas e.V. hinsichtlich des NawaRo Bonus eine Biomassemarktkomponente (BMK), und damit eine variable Vergütungskomponente vor. Eine solche Komponente könnte sicherstellen, dass trotz stark schwankender Agrarpreisen ein wirtschaftlicher Betrieb einer Biogasanlage mit nachwachsenden Rohstoffen möglich ist. Mit dieser Regelung könnte zudem eine hohe Investitionssicherheit erreicht werden. Inflationswirkungen wären nicht zu befürchten, da die Vergütungssätze nach guten Erntejahren wieder sinken.

Auch die Problematik, dass andere Branchen Index basierte Vergütungssysteme fordern werden, nachdem ein Index basiertes Vergütungssystem für Biogasanlagen implementiert wurde, stellt sich nicht. Diese Forderungen können mit der Sondersituation im Biogasbereich abgewehrt werden. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass die Vergütungen gesetzlich bestimmt sind und die Entwicklung der Biogaserzeugung der Förderung bedarf. Zudem würde durch die Koppelung der Vergütung an den landwirtschaftlichen Erzeugerpreisindex Untergruppe pflanzlichen Produkte ohne Sonderkulturen der Konflikt zwischen der Produktion von Biomasse zur Energieerzeugung und der Produktion zur Nahrungsmittelproduktion dadurch entschärft, dass anders als bei einem fixen Vergütungssystem, kein Anbauzweck durch das Fallen oder Steigen der Preise für Pflanzenprodukte besonders an Attraktivität gewinnt.

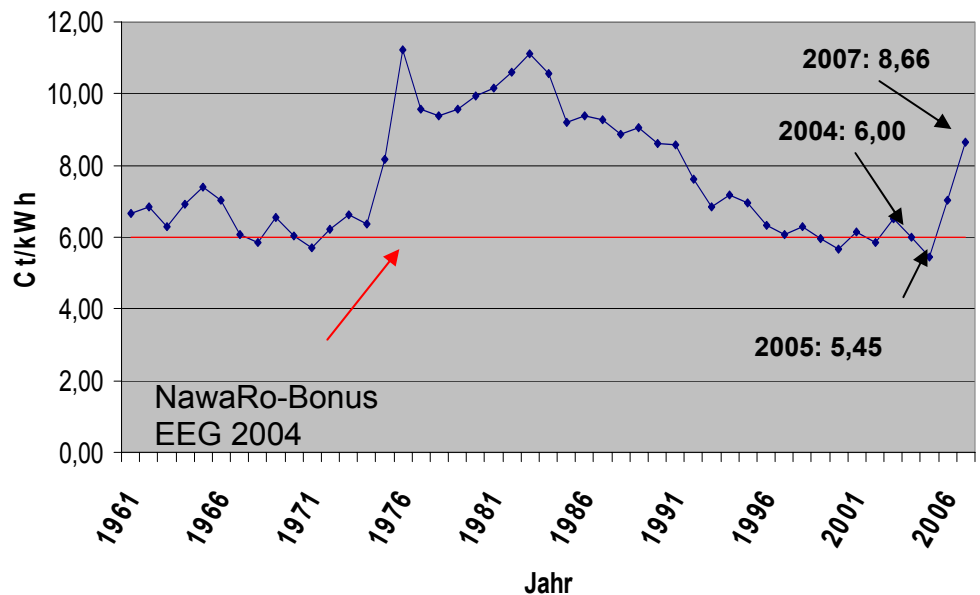
Sollte das starre Vergütungssystem beibehalten werden, geht der Fachverband Biogas e.V. davon aus, dass es zu keinem nennenswerten Zubau von landwirtschaftlichen Biogasanlagen kommen wird. Mittelfristig werden in diesem Fall nur noch Biogasanlagen als Investitionsobjekt oder aber von Energieversorger errichtet werden. Beides ist zwar nicht prinzipiell abzulehnen, würde aber die schon heute gelegentlich zu beobachtende Konkurrenzsituation zwischen Bioenergieerzeugung und Lebensmittelerzeugung regional dramatisch verschärfen. Außerdem würden die Nebenprodukte der Landwirtschaft (Gülle, Erntereste, etc), die gut 50 % des Gesamtbio gaspotenzials ausmachen, nicht genutzt. Es ist weiterhin zu erwarten, dass die dringend notwendige Entwicklung von Fruchtfolgen, in denen die Energiepflanzenerzeugung evtl. auch nur als Zwischenfrucht stattfindet, bei der großtechnischen Biogaserzeugung ausbleiben wird. Nach Ansicht des Fachverbandes Biogas e.V. kann eine langfristig positive Entwicklung der effizienten Biogasproduktion im Einklang mit Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung nur eingeleitet werden, wenn die Vergütungssätze in einer Relation zu relevanten Parametern der Substraterzeugung stehen.

In Abbildung 2 wird die Wirkung der Biomassemarktkomponente verdeutlicht. Im Jahr 2004 ist der NawaRo Bonus auf 6 Cent/kWh festgelegt worden. Bezogen auf die Preise für NawaRo in 2004 war die Bonusvergütung in dieser Höhe korrekt errechnet. In 2004 gab es weder nennenswerte Über- noch Unterförderungen bei Biogasanlagen. Das Jahr 2004 korrespondiert mit einem Wert von 105,7 im Index des Statistischen Bundesamtes für Pflanzliche Produkte ohne Sonderkulturen (Nr. 7). Aus den Werten dieses Index für die Folgejahre ergibt sich über die Marktkomponente für das Jahr 2005 ein NawaRo Bonus in Höhe von 5,45 Cent/kWh, für 2006 7,03 Cent/kWh und für 2007 8,66

Cent/kWh.

Die Biomassemarkt Komponente ermöglicht eine im Verfahren einfache und automatische Anpassung des NawaRo Bonus an die Marktgegebenheiten. Nur so können die bestehenden Biogasanlagen weiterhin betrieben und der Ausbau der Biogasproduktion fortgesetzt werden. Die BMK federt die zunehmende Volatilität der Agrarmärkte nur zu einem Teil ab. Biogasanlagenbetreiber müssen ihre Anlagen weiterhin höchst effizient mit hoher Wärmeverwertung betreiben, um wirtschaftlich zu bleiben.

**Abbildung 2:** Wirkung der Einführung einer Biomassemarkt Komponente zur jährlichen Festlegung der EEG Vergütung für Strom aus Biogasanlagen, die Nachwachsende Rohstoffe vergären.





## 20. Güllebonus für Abfall- und NawaRo-Anlagen - ad. Anlage 2 VI Ziffer 2 b Regierungsentwurf-EEG

### 20.1 Vorschlag

Der Güllebonus wird in Höhe von 2 Cent pro kWh für Abfall- und NawaRo-Anlagen bis 150 Kilowatt gewährt, soweit in einer Anlage, die bis zu 150 Kilowatt Strom erzeugt, mindestens 30 Masseprozent Gülle eingesetzt werden. Anlagen, die mehr Strom erzeugen, erhalten den Güllebonus anteilig bis 150 Kilowatt, soweit ein Anteil von mindestens 30 Masseprozent Gülle der zur jeweiligen Produktion von 150 Kilowatt notwendigen Substrate eingesetzt wird.

Alternativ schlägt der Fachverband Biogas e.V. vor, dass die unterste Vergütungsstufe von 150 Kilowatt auf einen deutlich geringeren Leistungswert abgesenkt wird (z.B. 50 Kilowatt) und die Grundvergütung im Gegenzug so erhöht wird, dass sowohl die Verringerung der Leistungshöhe für größere Anlagen als auch die für den Güllebonus vorgesehene Vergütung ausgeglichen wird.

### Änderung Anlage 2 VI Ziffer 2 b) Regierungsentwurf-EEG

*„Die Höhe des Bonus nach Nummer 1 erhöht sich bei anaerober Vergärung der nachwachsenden Rohstoffe oder Gülle (Strom aus Biogas) für Strom aus Anlagen*

...

*b) mit einer installierten Leistung im Sinne von § 3 Nr. 6 ~~bis einschließlich 150 Kilowatt~~ nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 um 2,0 Cent pro Kilowattstunde, soweit entweder bis zu einer Leistung von 150 Kilowatt im Sinne von § 18 Abs. 2 30 Masseprozent Gülle oder bei einer Leistung die über 150 Kilowatt hinausgeht, mindestens 30 Masseprozent Gülle der zur jeweiligen Produktion von 150 Kilowatt notwendigen Substrate eingesetzt wird. wenn der Anteil von Gülle im Sinne der Nummer II.2 jederzeit mindestens 30 Masseprozent beträgt. Für Fall, dass kein Anspruch auf den Bonus nach der Anlage 3, aber ein Vergütungsanspruch nach § 27 Abs. 1 besteht, gilt Satz 1 sinngemäß für Strom, für den ein Vergütungsanspruch nach § 27 Abs. 1 besteht.“*

### 20.2 Begründung

Im Regierungsentwurf-EEG ist vorgesehen, den Güllebonus lediglich bis zu einer installierten Leistung von bis zu 150 Kilowatt zu gewähren. Eine Anlage mit einer installierten Leistung von 151 Kilowatt hätte daher keinen Anspruch auf den Güllebonus.

Mit dieser Ausgestaltung des Güllebonus werden die Ziele, möglichst viel Gülle energetisch zu verwerten und Methanemissionen zu vermeiden, nicht erreicht, da der Güllebonus nur wenigen Anlagen gewährt wird.

Nach Ansicht des Fachverbandes Biogas e.V. ist der Güllebonus so zu gestalten, dass



## **21. Verlust NawaRo-Bonus ohne Verschulden - ad. Anlage 2 VII Ziffer 2**

### **21.1 Vorschlag**

#### Änderung Anlage 2 VII Ziffer 2

*„Sobald die Voraussetzungen **aus Gründen, die der Anlagenbetreiber zu vertreten hat**, nicht mehr erfüllt sind, entfällt der Anspruch auf den Bonus endgültig ...“*

### **21.2 Begründung**

Nach der im Regierungsentwurf-EEG in der Anlage 2 VII Ziffer 2 vorgeschlagenen Regelung entfällt der Anspruch auf den NawaRo-Bonus mit dem Zeitpunkt endgültig, ab dem die Voraussetzungen für den NawaRo-Bonus nicht mehr gegeben sind. Werden also auch nur für eine juristische Sekunde andere als die zugelassenen Stoffe eingesetzt oder genügt das Einsatzstofftagebuch nicht den Anforderungen, verliert der Anlagenbetreiber den Bonus auf Dauer.

Auf die Frage, ob der Anlagenbetreiber schuldhaft gehandelt hat oder ob er eingreifen konnte, soll es nicht ankommen. Der Anlagenbetreiber verliert seinen Anspruch selbst dann, wenn er nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat oder Dritte die Verletzung des Ausschließlichkeitsprinzips ohne sein Zutun verursacht haben.

Damit entfällt der NawaRo-Bonus, wenn der Gärmasse auch nur geringe Mengen nicht NawaRo-Bonus-fähige Stoffe für eine kurze Zeitspanne ohne Eingriffsmöglichkeit des Anlagenbetreibers von Dritten zugesetzt werden (Nachbarschaftsstreit, Fehllieferung, Verwechslung, etc.), Betriebshilfsstoffe entgegen den Herstellerangaben eine zu hohe Ausgasung haben oder wenn Substratlieferungen ohne Verschulden des Betreibers verunreinigt wurden.

Der Verlust des Anspruchs auf den NawaRo-Bonus für immer, der in den meisten Fällen mit der Insolvenz des Anlagenbetreibers verbunden ist, stellt ohne ein Verschulden des Anlagenbetreibers eine überharte Reaktion dar. Es ist daher höchst zweifelhaft, ob diese Regelung mit der Verfassung vereinbar ist. So liegt ein nicht gerechtfertigter Eingriff sowohl in das Grundrecht des Art 12 Grundgesetz als auch in das Grundrecht des Art 14 Grundgesetz nahe.<sup>24</sup> Sachgründe, die es rechtfertigen, dass der Anlagenbetreiber ohne Verschulden in die sichere Insolvenz getrieben wird, weil es an den in der Anlage 2 VII Regierungsentwurf-EEG bestimmten Voraussetzungen auch nur für eine nur kurze Zeitspanne fehlt, sind schon deshalb nicht ersichtlich, weil die Verletzung des Ausschließlichkeitsprinzips bereits durch den Verlust der Mindestvergütung für den Zeitraum der Verletzung ausreichend sanktioniert ist. Sie ergeben sich im Übrigen auch nicht aus der Begründung zum Regierungsentwurf-EEG. Diese verlangt vielmehr nach einem Verschulden. In der Begründung zur Anlage 2 VII Regierungsentwurf-EEG wird

---

<sup>24</sup> Loibl, Helmut, Der Vergütungsanspruch von Biogasanlagen nach dem EEG, Regensburg 2007, S. 117 ff.; Salje, Peter, Erneuerbare-Energien-Gesetz, 3. Auflage, § 8 Rz. 123

ausgeführt:

*„Die Einhaltung der Voraussetzungen wird auch dadurch sichergestellt, dass Folge einer Nichtbeachtung der dauerhafte Verlust des Bonus ist.“*

Aus dem Wort Nichtbeachtung ergibt sich, dass der Verstoß von dem Willen des Anlagenbetreibers getragen sein muss und Missbrauch verhindert werden soll. Von einem Missbrauch kann aber nur gesprochen werden, soweit zumindest eine fahrlässige Handlung vorliegt. Daher ist das vom Fachverband Biogas e.V. vorgeschlagene Fahrlässigkeitserfordernis aufzunehmen.

## 22. KWK-Bonus - Obergrenze für die Beheizung von Tierställen - ad. Anlage 3 III Regierungsentwurf-EEG

### 22.1 Vorschlag

#### Änderung Anlage 3 III.

„Als Wärmenutzungen im Sinne der Nummer I.2 gelten:

...

4. die Beheizung und gegebenenfalls Kühlung von Betriebsgebäuden für die Geflügelaufzucht, Tierställe, Unterglasanlagen für die Aufzucht und Vermehrung von Pflanzen und Aquakulturen sowie die Beheizung von Betriebsgebäuden für die Geflügelaufzucht, wenn die Voraussetzungen nach Nummer I. 3. erfüllt werden.

5. Die Beheizung von Tierställen mit folgenden Obergrenzen:

a) Geflügelmast: 0,65 Kilowattstunden pro Tier

b) Sauenhaltung: 150 Kilowattstunden pro Sau und Jahr sowie 7,5 Kilowattstunden pro Ferkel

c) Ferkelaufzucht: 4,2 Kilowattstunden pro Ferkel

d) Schweinemast: 4,3 Kilowattstunden pro Mastschwein, sowie

...“

### 22.2 Begründung

Die im Regierungsentwurf-EEG vorgesehene Vorgabe von Obergrenzen für die Beheizung von Tierställen ist zu streichen. Sofern die anfallende Wärme zur Beheizung von Tierställen eingesetzt wird, ist eine sinnvolle Wärmenutzung gegeben. Willkürliche Obergrenzen und Einschränkungen, die weder den klimatischen noch den betrieblichen Erfordernissen Rechnung tragen, führen lediglich zu einem nicht gerechtfertigten Verwaltungsaufwand und Marktverzerrungen.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass die von einer Biogasanlage bereitgestellte Wärme auch zur Kühlung von Tierställen verwendet werden kann.

## **23. KWK-Bonus – Wärmeverluste Wärmenetze - ad. Anlage 3 III Regierungsentwurf-EEG**

### **23.1 Vorschlag**

Der KWK-Bonus wird für die Einspeisung von Wärme in ein Nahwärmenetz gewährt, soweit die Verluste durch die Wärmeverteilung- und –übergabe unter 35 % liegen.

#### Änderung Anlage 3 III.

*„Als Wärmenutzungen im Sinne der Nummer I.2 gelten:*

- 1. die Beheizung, Warmwasserbereitstellung oder Kühlung von Gebäuden im Sinne von § ...*
- 2. die Wärmeeinspeisung in ein Netz mit einer Länge von mindestens 400 Meter und mit Verlusten durch Wärmeverteilung und -übergabe, die unter ~~25~~ 35 Prozent des Nutzwärmebedarfs der Wärmekundinnen oder -kunden liegen, ...“*

### **23.2 Begründung**

Nach Anlage 3 III Nr. 2 Regierungsentwurf-EEG wird der KWK-Bonus auch für die Wärmeeinspeisung in ein Netz mit einer Länge von mindestens 400 Metern gewährt, soweit die Verluste durch die Wärmeverteilung und –übergabe nicht mehr als 25 Prozent des Nutzwärmebedarfs der Wärmekundinnen oder –kunden betragen.

Da sich Biogasanlagen nahezu immer in einer erheblichen Entfernung von den Wärmekunden befinden, liegen die Verluste durch Wärmeverteilung und –übergabe – vor allem bei Bioenergiedörfern – über 25 % des Nutzwärmebedarfs der Wärmekunden.

Der Fachverband Biogas e.V. schlägt daher vor, den Wärmeverlust entsprechend dem im Marktanreizprogramm (Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie im Wärmemarkt) vorgegebenen Wert festzusetzen. In Punkt 12.1.4 des Marktanreizprogrammes ist bestimmt, dass Nahwärmenetze nur förderungsfähig sind, sofern im Mittel über das gesamte Netz ein Mindestwärmeabsatz von 500 kWh pro Jahr und Meter Trasse nachgewiesen wird. Dies entspricht in etwa 35 % des Nutzwärmebedarfs.

**24. KWK-Bonus - Klärschlamm-trocknung**  
**- ad. Anlage 3 III Regierungsentwurf-EEG**

**24.1 Vorschlag**

Änderung Anlage 3 III Nummer 5 – neu -

*"5. die Nutzung als Wärme für die Trocknung von Klärschlamm aus der kommunalen Abwasserreinigung bis zu einem Wärmeeinsatz von 1 500 kWh und einem Stromeinsatz von 100 kWh pro Tonne Wasserverdunstung im Jahresmittel"*

**24.2 Begründung**

Die Klärschlamm-trocknung mittels Erneuerbarer Energien, insbesondere mittels Biogasanlagen, ermöglicht eine effiziente thermische Verwertung in Kohlekraftwerken und Zementwerken. Mit dem derzeit zur Verfügung stehenden Klärschlamm könnte pro Jahr die Verbrennung von 890 000 Tonnen Steinkohle vermieden werden. Da derzeit für die thermische Verwertung des gestrockneten Klärschlammes noch kein positiver Marktpreis bezahlt wird, ist die Gewährung des KWK-Bonus erforderlich.

**25. KWK-Bonus - Holz Trocknung**  
**- ad. Anlage 3 III u. IV Regierungsentwurf-EEG**

**25.1 Vorschlag**

Für die Trocknung von Scheitholz und Holzhackschnitzeln wird mit einer Obergrenze von 2,0 Kilowattstunden je Kilogramm Trockenmasse der KWK-Bonus gewährt.

Einfügung Anlage 3 Ziffer III. 3a – neu -

*„die technische Trocknung von Scheitholz und Holzhackschnitzeln mit einer Obergrenze von 2,0 Kilowattstunden je Kilogramm Trockenmasse.“*

Änderung Anlage 3 Ziffer IV. 2

*„Die Wärmenutzung zur Bereitstellung, Konversion und Rückstandsbehandlung von biogenen Rohstoffen, die energetisch genutzt werden mit Ausnahme der Herstellung von Holzpellets, der Trocknung von Klärschlamm gemäß ... und der Trocknung von Scheitholz und Holzhackschnitzeln gemäß Ziffer III 3a.“*

**25.2 Begründung**

Die Trocknung von Holzscheiten und Hackschnitzeln ist zur Lagerung und zur Vermeidung von Feinstäuben notwendig. Daher sollte auch für die Trocknung von Holzscheiten und Hackschnitzeln der KWK-Bonus gewährt werden.

Durch die Festlegung einer Obergrenze für die Wärme, die mit dem KWK-Bonus prämiert wird, werden Trocknungskonzepte mit einer schlechten Energiebilanz ausgeschlossen.